

Bundesgesetzblatt ¹³³³

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 1999

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 99	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien FNA: 12-3, 190-2, 63-1, 12-4, 252-1, 13-7-2 GESTA: B021	1334
11. 6. 99	Neufassung der Tierschutztransportverordnung FNA: 7833-3-12	1337
14. 6. 99	Verordnung über die Anforderungen und das Verfahren für die Beleihung von benannten Stellen und für die Anerkennung von zuständigen Stellen auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten (Beleihungs- und Anerkennungsverordnung – BAnerkV) FNA: neu: 9022-10-1	1361
15. 6. 99	Vierunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1999/2000 – AnrV 1999/2000) FNA: neu: 830-2-9-34	1366
15. 6. 99	Fünfte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet FNA: neu: 830-2-18-15; 830-2-18-14	1372
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14	1378
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1379

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien

Vom 17. Juni 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Kontrollgremiumgesetz – PKGrG)“.

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

(2) Die Rechte des Deutschen Bundestages, seiner Ausschüsse und der Kommission nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz bleiben unberührt.

§ 2

Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.“

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2e eingefügt:

„§ 2a

Die Bundesregierung hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium im Rahmen der Unterrichtung nach § 2 auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und Besuche bei den Diensten zu ermöglichen.

§ 2b

(1) Die Verpflichtung der Bundesregierung nach den §§ 2 und 2a erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen.

(2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung nach den §§ 2 und 2a nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Bundesregierung eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 Satz 1 des MAD-Gesetzes) und, soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des BND-Gesetzes) dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium auf dessen Wunsch zu begründen.

§ 2c

Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten; § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 2d

Angehörigen der Nachrichtendienste ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Eingaben nicht gefolgt ist. An den Deutschen Bundestag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden können dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden.

§ 2e

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung mitberatend teilnehmen. In gleicher Weise haben der Vorsitzende des Vertrauensgremiums nach

§ 10a der Bundeshaushaltsordnung, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied die Möglichkeit, mitberaternd an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teilzunehmen.

(2) Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr. Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug können die Mitglieder wechselseitig mitberatend an den Sitzungen beider Gremien teilnehmen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Bundesminister oder Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.“

5. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„§ 5

(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums und die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus beiden Gremien. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Gremiums anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages so lange aus, bis der nachfolgende Deutsche Bundestag gemäß § 4 entschieden hat.

§ 6

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder

Wahlperiode einen Bericht über seine bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten. Artikel 1 § 3 Abs. 10 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz bleibt unberührt.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
zu Artikel 10 Grundgesetz**

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Abgeordnetengremiums gemäß § 9“ durch die Wörter „des in § 9 Abs. 1 genannten Gremiums“ ersetzt.

b) In Absatz 10 werden die Wörter „Das Gremium nach § 9 Abs. 1“ durch die Wörter „Das in § 9 Abs. 1 genannte Gremium“ ersetzt.

2. In Artikel 1 § 9 Abs. 1 werden die Wörter „ein Gremium, das aus neun vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht,“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

§ 10a der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „sowie für die Dienststelle Marienthal“ gestrichen.

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorsitzende des Parlamentarischen Kontrollgremiums, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums mitberatend teilnehmen. Bei den Sitzungen zur Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug gilt dies auch für die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „das Vertrauensgremium“ die Angabe „, das Parlamentarische Kontrollgremium“ eingefügt.

Artikel 4

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) In § 8 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 3 Satz 1 und § 17 Abs. 2 Satz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

(2) In § 25 Abs. 4 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3778) geändert worden ist, werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

(3) In § 10 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2486) geändert

worden ist, werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Juni 1999

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister der Verteidigung
R. Scharping

Bekanntmachung der Neufassung der Tierschutztransportverordnung

Vom 11. Juni 1999

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 181) wird nachstehend der Wortlaut der Tierschutztransportverordnung in der ab 1. Juli 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die nach ihrem § 45 teils am 1. März 1997, teils am 1. Mai 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348),
2. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3326) und
3. die nach ihrem Artikel 3 teils am 1. März 1999 in Kraft getretene, teils am 1. Juli 1999 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsverordnungen wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 2a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), der gemäß Artikel 48 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und für Post und Telekommunikation sowie des § 12 Abs. 2 und des § 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes, nach Anhörung der Tierschutzkommission,
- zu 2. des § 2a in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) nach Anhörung der Tierschutzkommission,
- zu 3. des § 2a Abs. 2 Nr. 1, 2, 3a, 4, 5, 6 und 7 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 6 und des § 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes, nach Anhörung der Tierschutzkommission.

Bonn, den 11. Juni 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz von Tieren beim Transport.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. den nicht gewerblichen Transport von Heimtieren, die von einer natürlichen Person begleitet werden,
2. den nicht gewerblichen Transport sonstiger Tiere mit Ausnahme der §§ 2 bis 7 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 33 sowie 41 und 42,
3. den nicht gewerblichen Transport von Tieren im Rahmen jahreszeitlich bedingter Wanderhaltung oder
4. Tiere, die auf fremdflaggigen Schiffen befördert werden, die durch das deutsche Küstenmeer oder den Nord-Ostsee-Kanal fahren.

(3) Auf den Transport von Fischen sind § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 Satz 2 und 3, §§ 5, 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7, § 17 Satz 3 sowie § 20 Abs. 3 und 4 erster Halbsatz nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Nutztiere:
Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;
2. Kranke oder verletzte Tiere:
Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden oder einer Verletzung, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist;
3. Transportmittel:
Teile von Straßenfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Luftfahrzeugen, die für den Transport von Tieren benutzt werden, sowie Behältnisse zum Transport von Tieren;
4. Verladen:
das Verbringen in ein oder aus einem Transportmittel;
5. Transport:
das Befördern von Tieren in einem Transportmittel einschließlich des Verladens;
6. Aufenthaltsort:
ein Ort, an dem der Transport zum Zwecke des Ruhens, Fütterns oder Tränkens der Tiere unterbrochen wird;
7. Umladeort:
ein Ort, an dem der Transport zum Zwecke des Umladens der Tiere von einem Transportmittel in ein anderes unterbrochen wird;
8. Versandort:
 - a) der Ort, an dem ein Tier erstmals in ein Transportmittel verladen wird,
 - b) zugelassene Märkte und Sammelplätze, wenn der Ort, an dem die Tiere erstmals verladen wurden,

weniger als 50 Kilometer von diesen Märkten oder Sammelplätzen entfernt ist,

- c) andere als in Buchstabe b genannte Märkte und Sammelplätze, an denen die Tiere entladen und mindestens acht Stunden lang untergebracht, getränkt und gefüttert werden, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort oder
 - d) alle Orte, an denen die Tiere entladen und mindestens 24 Stunden lang untergebracht, getränkt, gefüttert und soweit notwendig behandelt werden, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort;
9. Bestimmungsort:
der Ort, an dem ein Tier endgültig von einem Transportmittel entladen wird, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort;
 10. Beförderer:
wer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Unternehmung Tiere befördert;
 11. Transportführer:
wer den Transport für sich selbst oder den Beförderer begleitet;
 12. Grenzkontrollstelle:
amtliche Überwachungsstelle für die Durchführung der Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physischer Untersuchung von Tieren und Waren an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wirbeltiere zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nicht für den Transport von Tieren

1. zur tierärztlichen Behandlung oder wenn der Transport sonst zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden notwendig ist,
2. auf tierärztliche Anweisung zu diagnostischen Zwecken oder
3. im Rahmen nach § 8 des Tierschutzgesetzes genehmigter oder nach § 8a des Tierschutzgesetzes angezeigter Tierversuche.

Die §§ 26 bis 29 bleiben unberührt.

(2) Junge Säugetiere, bei denen der Nabel noch nicht vollständig abgeheilt ist, insbesondere Kälber im Alter von weniger als 14 Tagen, sowie Säugetiere, die voraussichtlich während des Transports gebären, sich in der Geburt befinden oder die vor weniger als 48 Stunden geboren haben, dürfen nicht befördert werden. Satz 1 gilt nicht

1. für Fohlen,
2. wenn der Transport zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere notwendig ist oder
3. wenn Säugetiere, die sich in der Geburt befinden, zur Schlachtstätte befördert werden, sofern sie ein ungestörtes Allgemeinbefinden aufweisen und ein Tierarzt schriftlich die Transportfähigkeit bescheinigt hat. § 28 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

Säugetiere, die noch nicht vom Muttertier abgesetzt sind oder die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier befördert werden.

§ 4

Grundsätze

(1) Ein Wirbeltier darf nur befördert werden, sofern sein körperlicher Zustand den geplanten Transport erlaubt und für den Transport sowie die Übernahme des Tieres am Bestimmungsort die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

(2) Während eines Transports muß dem Wirbeltier genügend Raum zur Verfügung stehen. Werden mehrere Wirbeltiere befördert, so muß jedem Tier ein uneingeschränkt benutzbarer Raum zur Verfügung stehen, der so bemessen ist, daß alle Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen sowie alle Tiere mit Ausnahme erwachsener Pferde gleichzeitig liegen können, wenn nicht zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere andere Erfordernisse bestehen. Bei der Bemessung des uneingeschränkt benutzbaren Raumes müssen die Art, das Gewicht, die Größe, das Alter, der jeweilige Zustand der Tiere und die Dauer des Transports berücksichtigt sein.

(3) Bei einem Wirbeltier, das während eines Transports erkrankt oder verletzt wird, haben der Beförderer und der Transportführer unverzüglich eine Notbehandlung durchzuführen oder zu veranlassen, soweit dies auf Grund der Belastungen des Tieres erforderlich ist. Soweit notwendig, sind die Tiere tierärztlich zu behandeln oder unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden zu töten. Für Nutztiere, die während eines Transports erkranken oder sich verletzen, gilt § 29.

(4) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß die Wirbeltiere unbeschadet der zum Ernähren und Pflegen der Tiere erforderlichen Pausen unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden an ihren Bestimmungsort befördert werden. Bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Stunden sind gegebenenfalls notwendige Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Wirbeltiere zu treffen; soweit notwendig, sind die Tiere zu entladen und unterzubringen. Am Bestimmungsort sind die Tiere unverzüglich zu entladen.

§ 5

Verladen

(1) Wirbeltiere dürfen nur unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden verladen werden. Insbesondere dürfen hierbei

1. Säugetiere nicht am Kopf, an den Ohren, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben oder gezogen und
2. Vögel nicht am Kopf oder am Gefieder hochgehoben werden. Dies gilt nicht für die Anwendung anerkannter tierartspezifischer Fixationsmaßnahmen.

(2) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß

1. für das Verladen der Tiere geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stege (Verladeeinrichtungen) verwendet werden, die mindestens den Anforderungen nach Anlage 1 entsprechen,
2. die Bodenfläche der Verladeeinrichtung so beschaffen ist, daß ein Ausrutschen der Tiere verhindert wird,
3. Verladeeinrichtungen mit einem Seitenschutz versehen sind, der so beschaffen ist, daß die Tiere ihn nicht

überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können, und

4. mechanische Vorrichtungen, in denen Säugetiere hängend verladen werden, nicht verwendet werden.

Satz 1 gilt nicht beim Transport in Behältnissen. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Verladehöhe weniger als 50 Zentimeter beträgt und die Tiere einzeln geführt werden.

(3) Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere verwendet werden. Die Anwendung elektrischer Treibhilfen ist verboten. Abweichend von Satz 2 ist die Anwendung elektrischer Treibhilfen bei gesunden und nicht verletzten über einem Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung verweigern, zulässig. Sie dürfen nur insoweit und in solchen Abständen angewendet werden, wie dies zum Treiben der Tiere unerlässlich ist; dabei müssen die Tiere Raum zum Ausweichen haben. Die Stromstöße dürfen nur auf der Hinterbeinmuskulatur und mit einem Gerät verabreicht werden, das auf Grund seiner Bauart die einzelnen Stromstöße automatisch auf höchstens zwei Sekunden begrenzt.

(4) Werden warmblütige Wirbeltiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel befördert, so sind sie nach Arten zu trennen. Dies gilt nicht für Tiere, bei denen die Trennung eine Belastung darstellen könnte. Tiere, die gegenüber anderen Tieren nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen, oder gegen die sich nachhaltig aggressives Verhalten richtet, sind getrennt zu befördern. Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel befördert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten. Satz 4 gilt nicht für säugende Tiere mit nicht abgesetzter Nachzucht oder Säugtiere, die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind. Werden Tiere in Gruppen verladen, sollen deren Gewichtsunterschiede 20 vom Hundert – bezogen auf das schwerste Tier – nicht überschreiten.

(5) Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Sie müssen so beschaffen sein, daß sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und die Tiere Futter und Wasser aufnehmen sowie, mit Ausnahme erwachsener Pferde, sich niederlegen können. Tiere dürfen nicht an Hörnern oder Nasenringen angebunden werden.

(6) Wirbeltiere dürfen in Transportmitteln nicht zusammen mit Transportgütern verladen werden, durch die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere verursacht werden können.

§ 6

Ernähren und Pflegen

(1) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß der Transport zum Ernähren und Pflegen der Wirbeltiere unter Berücksichtigung von Anzahl und Art der Tiere sowie der Dauer des Transports von ausreichend vielen Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten begleitet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. die Tiere in Behältnissen befördert werden, die über geeignete Fütterungs- und auslaufsichere Tränkvorrichtungen verfügen, und Nahrung und Flüssigkeit für einen mindestens doppelt so langen Transport wie den geplanten beigegeben sind,
2. der Transportführer diese Verpflichtung des Beförderers übernimmt oder

3. der Absender einen Beauftragten bestimmt hat, der das Ernähren und Pflegen der Tiere an geeigneten Aufenthaltsorten sicherstellt.

(2) Der Beförderer hat sich zu vergewissern, daß

1. der Empfänger die für die Übernahme der Tiere notwendigen Vorkehrungen und,
2. im Falle eines Transports nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, der Absender die notwendigen Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Tiere während des Transports

getroffen hat. Ist es im Falle eines Transports nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 nicht möglich, die Behältnisse einzusehen, so hat sich der Beförderer in den Fällen, in denen der Absender die Tiere in die Behältnisse verbringt, schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 von diesem erfüllt sind.

(3) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 haben der Beförderer, der Transportführer oder der Beauftragte des Absenders sicherzustellen, daß die Wirbeltiere unter Beachtung der Anforderungen der Anlage 2 ernährt und gepflegt werden. Sofern in Anlage 2 oder in § 30 oder 31 nichts anderes bestimmt ist, ist hierbei sicherzustellen, daß Säugetiere und Vögel während des Transports spätestens nach jeweils 24 Stunden gefüttert und spätestens nach jeweils 12 Stunden getränkt werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 einzuhaltenden Fristen können im Einzelfall um höchstens zwei Stunden überschritten werden, wenn dies für die Tiere weniger belastend ist. Das Füttern und Tränken kann entfallen, wenn die Tiere während des Transports jederzeit Zugang zu Nahrung und Flüssigkeit haben.

(4) Für das Ernähren und Pflegen der Tiere muß eine geeignete Beleuchtung vorhanden sein.

§ 7

Anforderungen an Transportmittel

(1) Wirbeltiere dürfen nur in Transportmitteln befördert werden, die so beschaffen sind, daß die Tiere sich nicht verletzen können. Transportmittel müssen insbesondere

1. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein,
2. sich in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand befinden,
3. allen Transportbelastungen sowie Einwirkungen durch die Tiere ohne eine für die Gesundheit der Tiere nachteilige Beschädigung standhalten,
4. den Tieren Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und starken Witterungsschwankungen bieten,
5. bezüglich des Luftraums den Transportbedingungen und der jeweiligen Tierart angepaßt sein,
6. über Einrichtungen verfügen, die gewährleisten, daß für die Tiere jederzeit eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist,
7. über einen rutschfesten Boden verfügen, der
 - a) stark genug ist, das Gewicht der beförderten Tiere zu tragen,
 - b) so beschaffen ist, daß die Tiere sich nicht verletzen können, auch wenn der Boden nicht dicht gefügt ist oder Löcher aufweist,

- c) mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der tierischen Abgänge bedeckt ist, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes Verfahren erreicht wird,

8. so beschaffen sein, daß die Tiere nicht entweichen und sich nicht verletzen können, auch wenn sie einzelne Körperteile herausstrecken,

9. über Türen, Deckel oder Ladeklappen verfügen, die sicher schließen und die sich nicht selbsttätig öffnen können.

(2) Der Beförderer muß ferner sicherstellen, daß Transportmittel an gut sichtbarer Stelle der Außenseite mit der Angabe „lebende Tiere“ oder einer gleichbedeutenden Angabe sowie mit einem Symbol für lebende Tiere versehen sind. Die Transportmittel müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(3) Transportfahrzeuge müssen

1. soweit notwendig über Vorrichtungen verfügen, an denen
 - a) Trennwände befestigt werden können,
 - b) Tiere sicher angebunden werden können,
2. ausgenommen Transporte in Behältnissen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 so konstruiert sein, daß jedes einzelne Säugetier im Bedarfsfall von einer Person erreicht werden kann,
3. mit einem festen Dach oder einer wasserdichten Plane versehen sein. Dies gilt nicht für den Transport von Geflügel auf offenen Lastwagen, wenn technische Einrichtungen verfügbar sind, mit denen die Tiere bei ungünstiger Witterung, insbesondere vor Nässe oder niedrigen Temperaturen, geschützt werden können.

§ 8

Bescheinigungen

Behördliche Bescheinigungen nach dieser Verordnung müssen der zuständigen Behörde im Original oder im Falle des § 40 Satz 3 in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen über Transporte, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein. Satz 1 gilt entsprechend für die Transporterklärung und den Transportplan.

§ 9

Planung

Der Beförderer muß den Transport so planen und solche Vorkehrungen treffen, daß die Tiere während des Transports auch dann mindestens in ihrer Art und ihrer Entwicklung angemessenen Zeitabständen gefüttert und getränkt werden können, wenn aus unvorhersehbaren Umständen der Transport nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

§ 10

Transporterklärung

Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß beim Transport von Wirbeltieren eine Erklärung mitgeführt wird, die folgende Angaben (Transporterklärung) enthält:

1. Herkunft und Eigentümer der Tiere,
2. Versandort und Bestimmungsort sowie
3. Tag und Uhrzeit des Verladebeginns.

§ 11

Erlaubnis und Registrierung

(1) Gewerbliche Beförderer von Wirbeltieren bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Im Inland ansässige gewerbliche Beförderer haben bei dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Beförderers,
2. Art der Wirbeltiere, deren Transport beabsichtigt ist, sowie
3. Art, Anzahl und amtliches Kennzeichen, verfügbare Ladefläche, Art der Fütterungs-, Tränk- und Belüftungseinrichtungen der Transportfahrzeuge.

(3) Die Erlaubnis wird im Inland ansässigen gewerblichen Beförderern erteilt, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person zuverlässig im Hinblick auf den Tierschutz ist und
2. die der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Transportmittel den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden. Die zuständige Behörde erfaßt die Betriebe, denen eine Erlaubnis erteilt wurde, unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindegemeinschaftsverzeichnisses sowie einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet.

(4) Die Erlaubnis, die die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5 Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 174 S. 1), einem in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen oder einem gewerblichen Beförderer, der in einem Drittland ansässig ist, erteilt hat, steht der Erlaubnis nach Absatz 1 gleich.

(5) Änderungen im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnis ist in jedem Transportfahrzeug mitzuführen.

§ 11a

Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die zuständige Behörde kann das Ruhen der Erlaubnis bis zur Beseitigung der Rücknahme- oder Widerrufsgründe anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fristen nicht eingehalten werden

und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts betreffend die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde macht den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt.

§ 12

Kennzeichnung

Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß die Wirbeltiere oder die Behältnisse, in denen sie befördert werden, so gekennzeichnet sind, daß während des Transports die Nämlichkeit der Tiere oder der Behältnisse festgestellt werden kann.

§ 13

Sachkunde

(1) Wer Tiere befördert, muß über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. Satz 1 gilt nicht für Transporte in Behältnissen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(2) Im Inland ansässige gewerbliche Beförderer haben sicherzustellen, daß ein Transport von Nutztieren und Hausgeflügel mindestens von einer Person durchgeführt oder begleitet wird, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle) über ihre Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist, die diese Sachkundebescheinigung während des Transports mitführt. Satz 1 gilt nicht für Transporte in Behältnissen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(3) Die Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Stelle auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 nachgewiesen worden ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 7 erfüllt sind. Die Sachkundebescheinigung bezieht sich auf die Tierkategorie, auf die sich die Prüfung nach Absatz 4 oder die Ausbildung nach Absatz 7 erstreckt hat.

(4) Auf Antrag führt die zuständige Stelle eine Prüfung der Sachkunde bezogen auf die im Antrag benannten Tierkategorien durch. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. im Bereich der Kenntnisse:
 - a) Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie,
 - b) tierschutzrechtliche Vorschriften,
 - c) Ernähren und Pflegen von Tieren, insbesondere deren Bedarf und Verhalten,
 - d) Eignung und Kapazität der verschiedenen Transportmittel und
 - e) Maßnahmen zum Nottöten und Notschlachten von Tieren;
2. im Bereich der Fertigkeiten:
 - a) Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Tiertransporten,
 - b) Beurteilen der Transportfähigkeit von Tieren,

- c) Führen und Treiben von Tieren und
- d) bei milchgebenden Kühen, Schafen und Ziegen zusätzlich Melken von Tieren.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(6) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten zulässig.

(7) Die zuständige Stelle kann von einer Prüfung absehen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder Tiermedizin,
2. eine bestandene Abschlußprüfung in den Berufen Fleischer, Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder anderer anerkannter Berufsabschlüsse oder Nachweise, die die erforderliche Sachkunde voraussetzen, oder
3. die regelmäßige Durchführung von gewerblichen Tiertransporten ohne Beanstandung wegen des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen seit mindestens drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung

nachgewiesen wird und keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen.

(8) Die Sachkundebescheinigung ist zu entziehen, wenn Personen wiederholt oder grob Anforderungen dieser Verordnung zuwidergehandelt haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies auch weiterhin geschieht.

§ 14

Schienentransport

(1) Tiere dürfen nur in gedeckten Wagen befördert werden. Die Wagen müssen eine hohe Fahrtgeschwindigkeit zulassen.

(2) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß Einhufer angebunden befördert werden, und zwar so, daß sie bei Querverladung zu derselben Seite des Wagens schauen oder bei Längsverladung sich gegenüberstehen. Satz 1 gilt nicht, sofern die Tiere im Transportmittel in Einzelboxen untergebracht werden. Fohlen und halfterungsgewohnte Tiere müssen nicht angebunden werden.

(3) Die Wirbeltiere oder die Behältnisse, in denen sich Wirbeltiere befinden, müssen so verladen sein, daß sich ein Begleiter zwischen ihnen bewegen kann.

(4) Bei der Zugbildung und Verschiebung sind heftige Stöße der Wagen zu vermeiden.

§ 15

Schifftransport

(1) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß beim Schifftransport auf offenem Deck die Tiere

1. in Behältnissen untergebracht sind, die vor Verrutschen gesichert sind, oder
2. in Vorrichtungen untergebracht sind, die Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und Schutz vor Seewasser bieten.

(2) Bei vorhergesagten extremen Witterungsverhältnissen, die zu Verletzungen und Schäden der Tiere führen können, dürfen Transporte nicht durchgeführt werden.

(3) Für die Betreuung der Tiere muß eine sachkundige, weisungsbefugte Person zur Verfügung stehen, die Notversorgung leisten kann.

(4) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß die Tiere angebunden oder in Verschlügen, Buchten oder Behältnissen untergebracht werden.

(5) Verschlüge, Buchten und Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen jederzeit einsehbar und zugänglich sowie ausreichend beleuchtet und belüftet sein.

(6) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß alle Teile des Schiffes, in denen Tiere untergebracht sind, über ein wirksames Abflußsystem für flüssige tierische Abgänge verfügen. Das Abflußsystem ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

(7) Ein Instrument, mit dem Tiere im Bedarfsfall unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden getötet werden können, ist mitzuführen.

(8) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß das Schiff

1. für die Dauer des Seetransports mit ausreichenden Vorräten an Trinkwasser, wenn das Schiff nicht über ein Trinkwasseraufbereitungssystem verfügt, und geeignetem Futter bestückt ist und
2. über geeignete Einrichtungen mit trockener und weicher Einstreu verfügt, in denen kranke oder verletzte Tiere abgesondert und gegebenenfalls behandelt werden können.

(9) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Schifftransport von Tieren in Schienen- oder Straßenfahrzeugen. Bei diesem Transport müssen die Fahrzeuge, in denen die Tiere untergebracht sind, fest verzurrt und die Tiere so untergebracht sein, daß zu jedem Tier ein direkter Zugang besteht.

§ 16

Lufttransport

(1) Luftfahrtunternehmen müssen Tiere beim Lufttransport entsprechend den Bestimmungen der IATA Richtlinien für den Transport von lebenden Tieren in der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekanntgemachten Fassung (BAnz. Nr. 151a vom 15. August 1998) befördern.

(2) Gegen zu hohe oder zu niedrige Temperaturen oder starke Luftdruckschwankungen im Tierbereich sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) § 15 Abs. 7 gilt für Frachtflugzeuge entsprechend.

Abschnitt 2

Transport in Behältnissen

§ 17

Allgemeine Anforderungen

Behältnisse, in denen sich Wirbeltiere befinden, dürfen beim Verladen nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden. Sie sind so zu verladen, daß sie nicht verrutschen

können. Die Behältnisse müssen sich außer während des Verladens von Geflügel stets in aufrechter Stellung befinden.

§ 18

Besondere Anforderungen an Behältnisse

Der Absender hat sicherzustellen, daß außer beim Lufttransport und den damit im Zusammenhang stehenden Landtransporten die Tiere nur in Behältnissen befördert werden, die den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen, und daß, soweit in der Anlage Mindest- oder Höchstzahlen je Behältnis vorgeschrieben sind, diese eingehalten werden. Übernimmt der Beförderer das Verbringen der Tiere in die Behältnisse, so hat dieser dies sicherzustellen.

§ 19

Nachnahmeversand

Tiere dürfen mit Nachnahme nicht in das Ausland versandt werden. Der Absender darf Tiere nur dann mit Nachnahme versenden, wenn sie schriftlich bestellt worden sind und der Empfänger schriftlich zugesichert hat, daß die Tiere sofort nach ihrem Eintreffen angenommen werden. Haben Absender und Empfänger eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes, oder handeln sie gewerbsmäßig mit landwirtschaftlichen Nutztieren, so kann der Empfänger diese schriftliche Zusicherung für einen Zeitraum von jeweils höchstens 12 Monaten im voraus erteilen. Die Bestellung bedarf dann nicht der Schriftform.

§ 20

Pflichten des Absenders

(1) Tiere dürfen nur versandt werden, wenn sich der Absender von der Richtigkeit der Empfängeranschrift überzeugt hat. Auf der Sendung müssen die zustellfähigen Anschriften des Absenders und Empfängers angegeben sein. Der Absender muß den Empfänger vor der Absendung über die Absende- und voraussichtliche Ankunftszeit, den Bestimmungsort sowie über die Versandart unterrichten.

(2) Der Absender hat sicherzustellen, daß nur solche Behältnisse verwendet werden, die die Tiere vor vorhersehbaren schädlichen Witterungseinflüssen schützen, oder sicherzustellen, daß während des Transports auf andere Weise der gleiche Schutz gewährt wird.

(3) Der Absender hat sicherzustellen, daß Tiere, deren Beförderung voraussichtlich 12 Stunden oder länger dauert, vor dem Einladen oder der Annahme durch den Beförderer gefüttert und getränkt werden; die Tiere dürfen nicht überfüttert werden.

(4) Der Absender hat sicherzustellen, daß die Tiere im Behältnis in der Lage sind, beigegebenes Futter und Trinkwasser auch während eines etwa notwendigen Rücktransports in ausreichender Menge aufzunehmen; außerdem hat er auf der Sendung Angaben über Art und Zahl der Tiere sowie über die Fütterung im Notfall zu machen.

(5) Der Absender hat sicherzustellen, daß bei Nichtabnahme einer Sendung der etwa notwendige Rücktransport spätestens mit Ablauf des Freitags oder vor Feiertagen abgeschlossen werden kann.

§ 21

Pflichten des Beförderers

Der Beförderer hat sicherzustellen, daß Wirbeltiere vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützt werden, wenn diese für den Absender nicht vorhersehbar waren.

§ 22

Maßnahmen bei Ankunft der Tiere

(1) Wird die Abnahme verweigert oder wird die Sendung nicht abgeholt, so sind die Wirbeltiere, soweit notwendig, vom Beförderer zu ernähren und zu pflegen; sie sind mit der nächsten Möglichkeit an den Absender zurückzubefördern.

(2) Sendungen von Wirbeltieren, die beim ersten Zustellversuch nicht ausgeliefert werden können, sind bei nächster Gelegenheit, spätestens nach Ablauf von sechs Stunden, erneut zuzustellen oder mit der nächsten Möglichkeit zurückzubefördern.

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften zum Schutz von Nutztieren

§ 23

Raumbedarf und Pflege

(1) Wer Nutztiere befördert, muß die Anforderungen der Anlage 4 an die Abtrennung der Tiere sowie die Mindestbodenfläche einhalten; er darf jedoch den Tieren nicht mehr als die doppelte Mindestbodenfläche nach Spalte 2 zur Verfügung stellen. Geschlechtsreife männliche Rinder dürfen in Gruppen nur befördert werden, wenn die Höhe des Transportmittels bei Straßentransporten auf höchstens 50 Zentimeter über dem Widerrist begrenzt ist. Bei Straßen- und Schienentransporten ist die Mindestfläche

1. bei Schweinen und bis zu 24 Monaten alten Pferden um mindestens 20 vom Hundert,
2. bei anderen Nutztieren um mindestens 10 vom Hundert

zu vergrößern, wenn bei einer Transportdauer von über acht Stunden während des Transports Außentemperaturen von mehr als 25 °C in dem zu durchfahrenden Gebiet zu erwarten sind.

(2) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß

1. milchgebende Kühe, Schafe und Ziegen in Abständen von längstens jeweils 15 Stunden gemolken werden,
2. Schafen während des Transports Futter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht,
3. enthornte Rinder von horntragenden Rindern getrennt befördert werden, falls dies zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr notwendig ist,
4. Einhufer, mit Ausnahme halfterungsgewohnter Fohlen und in Einzelboxen beförderter Einhufer, Halfter tragen,
5. beschlagenen Einhufern, die nicht in Einzelboxen, nicht angebunden oder nicht in abgetrennten Ständen befördert werden, die Eisen der Hinterhufe abgenommen werden.

(3) Einhufer dürfen nicht mehrstöckig verladen befördert werden.

(4) Geschlechtsreife männliche Nutztiere müssen von weiblichen Tieren der gleichen Art getrennt befördert werden. Geschlechtsreife Eber sind von gleichgeschlechtlichen Artgenossen getrennt zu befördern. Das gleiche gilt für Hengste, sofern nicht auf andere Weise eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

§ 24

Begrenzung von Transporten

(1) Liegen der Versandort und der Bestimmungsort im Inland, dürfen Nutztiere zur Schlachtstätte nicht länger als acht Stunden befördert werden. Dies gilt nicht, wenn die Transportdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

(2) Bei anderen als in Absatz 1 genannten Nutztiertransporten haben der Beförderer und der Transportführer nach einer Transportdauer von höchstens acht Stunden sicherzustellen, daß die Nutztiere entladen und im Rahmen einer 24-stündigen Ruhepause gefüttert und getränkt werden, und zwar an einem Aufenthaltsort, der von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden ist. Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung von Aufenthaltsorten und die jeweilige Zulassungsnummer sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieses gibt die nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in den Mitgliedstaaten zugelassenen Aufenthaltsorte sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Straßentransporten nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 411/98, sofern die Nutztiere nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 2 befördert werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Lufttransport.

(5) Auf den Schienen- und Seetransport finden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 2 über das Entladen und die Ruhepausen keine Anwendung.

§ 25

Straßentransport

(1) Nutztiere dürfen in Straßenfahrzeugen, die zum gewerblichen Transport eingesetzt werden, nur befördert werden, wenn an gut sichtbarer Stelle die Fläche und die Höhe des für die Tiere uneingeschränkt verfügbaren Raumes angegeben ist.

(2) In Straßenfahrzeugen zum mehrstöckigen Verladen dürfen Nutztiere nur befördert werden, wenn die Straßenfahrzeuge über eine Vorrichtung zum schnellen Entladen der Tiere in Notfällen verfügen.

(3) Wenn anhand des Transportplans erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der im Straßenverkehr geltenden Sozialvorschriften bei Einsatz nur eines Fahrers der Transport nicht ohne Einhaltung einer Ruhezeit durchgeführt werden kann, hat der Beförderer einen zweiten Fahrer einzusetzen.

(4) Der Transportführer hat seine Fahrweise den Straßen- und Verkehrsverhältnissen in der Weise anzupassen, daß keine zusätzlichen Belastungen für die Nutztiere auftreten.

§ 26

Kranke oder verletzte Nutztiere

Kranke oder verletzte Nutztiere dürfen zur Schlachtung nur befördert werden, wenn dies zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist, es sei denn, die Tiere sind transportunfähig.

§ 27

Transportunfähige Nutztiere

(1) Transportunfähig sind Nutztiere, die auf Grund ihrer Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen in das Transportmittel zu gelangen oder bei denen auf Grund ihres Zustandes abzusehen ist, daß sie dieses aus eigener Kraft nicht wieder verlassen können. Transportunfähig sind insbesondere

1. festliegende Nutztiere und Nutztiere, die nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
2. Nutztiere mit Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen oder anderen Frakturen, die die Bewegung sehr behindern oder starke Schmerzen verursachen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für festliegende Nutztiere, die auf Grund ihres geringen Körpergewichts ohne Zuhilfenahme von Schmerzen, Leiden oder Schäden von einer Person auf das Transportmittel getragen werden können.

Außerdem gelten insbesondere Nutztiere als transportunfähig, die

1. große, tiefe Wunden haben,
2. starke Blutungen aufweisen,
3. ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
4. offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

(2) Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit eines kranken oder verletzten Nutztieres, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Stellt dieser die Transportfähigkeit fest, so hat er dies schriftlich zu bescheinigen.

§ 28

Vor dem Transport erkrankte oder verletzte Nutztiere

(1) Der Absender und der Transportführer haben sicherzustellen, daß kranke oder verletzte Nutztiere unter größtmöglicher Schonung befördert werden. Die Nutztiere dürfen nur zu der am schnellsten erreichbaren zur Schlachtung kranker oder verletzter Nutztiere bestimmten Schlachtstätte befördert werden. Der Transport soll in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten. Es ist verboten, kranke oder verletzte Nutztiere länger als drei Stunden zu befördern oder befördern zu lassen. Abweichend von Satz 4 dürfen Nutztiere, die von Inseln stammen, auf denen es keine Schlachtstätte nach Satz 2 gibt, bis zu fünf Stunden befördert werden.

(2) Bei Bedarf sind geeignete Einrichtungen, insbesondere Hebebühnen oder Abgrenzungen auf Transportmitteln, zur Vermeidung von Belastungen der Nutztiere einzusetzen durch

1. den Absender beim Treiben und Befördern innerhalb des Herkunftsbetriebs,

2. den Transportführer beim Verladen und beim Transport.

(3) Der Absender oder der Beförderer, sofern dieser die Schlachtung veranlaßt, hat sicherzustellen, daß kranke oder verletzte Nutztiere nur befördert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie nach Ankunft an der Schlachttstätte unverzüglich geschlachtet werden.

(4) Kann ein krankes oder verletztes Nutztier das Transportmittel nicht aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhelfen verlassen, so hat der Transportführer sicherzustellen, daß es unverzüglich in dem Transportmittel notgeschlachtet oder dort anderweitig getötet wird. Die Lage des Nutztieres darf nicht verändert werden, es sei denn,

1. um ihm Linderung zu verschaffen,
2. um die Notschlachtung oder anderweitige Tötung zu ermöglichen oder
3. auf tierärztliche Anordnung.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nutztiere, die auf Grund ihres geringen Körpergewichts von einer Person ohne Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden aus dem Transportmittel getragen werden können.

§ 29

Während des Transports erkrankte oder verletzte Nutztiere

Wenn ein Nutztier während des Transports so schwer erkrankt oder sich so schwer verletzt, daß ein weiterer Transport mit erheblichen Belastungen für das Tier verbunden sein würde, hat der Transportführer sicherzustellen, daß es unverzüglich tierärztlich behandelt oder in dem Transportmittel notgeschlachtet oder anderweitig getötet wird. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften zum Schutz anderer Tiere

§ 30

Hauskaninchen, Hausgeflügel und Stubenvögel

(1) Der Absender hat sicherzustellen, daß Hauskaninchen, Hausgeflügel außer Küken, die innerhalb von 60 Stunden nach dem Schlupf den Empfänger erreichen, und Stubenvögel während eines Transports jederzeit ihren Flüssigkeits- und Nährstoffbedarf decken können. Dies gilt – außer bei Stubenvögeln – nicht, wenn die Fahrtzeit weniger als 12 Stunden beträgt.

(2) Beim Transport von Eintagsküken hat der Absender sicherzustellen, daß im Tierbereich eine Temperatur von 25 bis 30 °C herrscht.

§ 31

Haushunde und Hauskatzen

(1) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß

1. Haushunde und Hauskatzen spätestens nach jeweils acht Stunden getränkt werden,
2. läufige Hündinnen von Rüden getrennt befördert werden.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann diese Frist um höchstens zwei Stunden überschritten werden, wenn dies weniger belastend für die Tiere ist. Das Tränken kann entfallen, wenn die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben.

(2) Haushunde und Hauskatzen unter acht Wochen dürfen nicht ohne das Muttertier befördert werden. Dies gilt nicht, wenn der Transport zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere erforderlich ist.

§ 32

Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel

(1) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel dürfen nur transportiert werden, wenn sie in geeigneter Weise auf den Transport vorbereitet wurden.

(2) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel dürfen nur befördert werden, wenn schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung sowie über eine erforderliche Betreuung mitgeführt werden.

(3) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel, die unter das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) fallen, sind entsprechend den CITES-Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen in der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekanntgemachten Fassung (BAnz. Nr. 80a vom 29. April 1997) zu befördern und zu betreuen.

(4) Sonstigen Säugetieren und sonstigen Vögeln sollen Beruhigungsmittel nicht verabreicht werden. Falls deren Verabreichung unvermeidbar ist, muß sie unter Aufsicht eines Tierarztes durchgeführt werden. Dem Begleitdokument müssen genaue Angaben über die Verabreichung von Beruhigungsmitteln sowie Anweisungen über das Ernähren und Pflegen entnommen werden können.

(5) Geweihtragende Tiere dürfen während der Bastzeit nicht befördert werden.

(6) Meeressäugetiere müssen von einer sachkundigen Person betreut werden. Behältnisse, in denen Meeressäugetiere befördert werden, dürfen nicht gestapelt werden.

(7) Sonstige Vögel dürfen nur in abgedunkelten Behältnissen befördert werden. Den Tieren muß jedoch soviel Licht zur Verfügung stehen, daß sie sich orientieren und Futter und Wasser aufnehmen können.

§ 33

Wechselwarme Wirbeltiere und wirbellose Tiere

(1) Der Absender hat sicherzustellen, daß wechselwarme Wirbeltiere und wirbellose Tiere in Behältnissen befördert werden. § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Fische dürfen nur in Behältnissen befördert werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Abweichend von Satz 1 dürfen Aale auch in ausreichend feuchter Verpackung befördert werden. Unverträgliche Fische sowie Fische erheblich unterschiedlicher Größe müssen voneinander getrennt werden. Der Absender hat sicherzustellen, daß den besonderen Wasserqualitäts- und Temperaturansprüchen der einzelnen Arten Rechnung getragen wird. Insbesondere muß eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.

Abschnitt 5 Grenzüberschreitender Transport

§ 33a

Ausfuhr über bestimmte Überwachungsstellen

(1) Die Ausfuhr von Nutztieren ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen oder sonstigen Ausgangsstellen zulässig, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(2) Der Ausfuhrer von Nutztieren hat der Grenzkontrollstelle oder sonstigen Ausgangsstelle die voraussichtliche Ankunft des Transports unter Angabe von Art und Anzahl der Nutztiere mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 34

Verbringen nach einem anderen Mitgliedstaat, Ausfuhr

(1) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß beim grenzüberschreitenden Transport von Nutztieren, der voraussichtlich länger als acht Stunden dauert, ein Transportplan mitgeführt wird, der die jeweils aktuellen Angaben nach dem Muster der Anlage 5 enthält. Dem Transportplan sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung für die gesamte Dauer des Transports nachvollziehbar zu entnehmen ist.

(2) Der Beförderer hat der zuständigen Behörde des Versandortes den Transportplan vor Beginn des Transports vorzulegen. Diese prüft den Transportplan auf Plausibilität. Bei Nichtvorlage des Transportplanes oder dem Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, daß die geplante Route nicht geeignet ist, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über die gesamte Transportdauer sicherzustellen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß Verstöße gegen die Tierschutzanforderungen zu erwarten sind, ist der geplante Transport durch die zuständige Behörde zu untersagen.

(3) Der Transportführer hat in den Transportplan einzutragen, wann und wo die Nutztiere gefüttert und getränkt wurden.

(4) Der Beförderer hat nach der Rückkehr der zuständigen Behörde des Versandortes den vollständig ausgefüllten Transportplan vorzulegen.

(5) Der Beförderer hat das Original oder eine Zweitausfertigung des Transportplans, die auch die Angaben nach Absatz 3 enthält, drei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß beim Transport von Nutztieren zum Zwecke der Ausfuhr eine dem Muster der Anlage 6 entsprechende Bescheinigung (Transportbescheinigung) mitgeführt wird.

(7) Die Transportbescheinigung wird ungültig, wenn die Tiere nicht innerhalb von 24 Stunden seit Unterzeichnung des Abschnitts A der Transportbescheinigung in das Transportmittel verbracht worden sind.

(8) Die Tiere dürfen für einen Transport nach Absatz 6 nur in das Transportmittel verbracht werden, wenn die zuständige Behörde des Versandortes ihre Transportfähigkeit festgestellt und in Abschnitt A der Transportbescheinigung bestätigt hat.

(9) Abweichend von Absatz 6 brauchen Transporte von Renn- und Turnierpferden sowie von Nutztieren, die an internationalen Ausstellungen teilnehmen, nicht von einer Transportbescheinigung begleitet zu sein.

§ 35

Ausfuhruntersuchung

Bei der Ausfuhr unterliegen Nutztiertransporte, die bis zum Erreichen der Außengrenze der Europäischen Gemeinschaft länger als acht Stunden befördert wurden, einer Ausfuhruntersuchung. Die Ausfuhr ist nur zulässig, wenn die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle oder die zuständige Veterinärbehörde des Ausgangsortes in einer Untersuchung festgestellt hat, daß die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten und die Tiere transportfähig sind.

§ 36

Anzeige der Ankunft

(1) Wer im Rahmen seines Gewerbes Tiere aus einem anderen Mitgliedstaat empfängt, hat der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht bei Tieren, deren Ankomst nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung anzuzeigen ist.

(2) Der Einführer von Tieren hat der Grenzkontrollstelle die voraussichtliche Ankunft des Transports unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht bei Tieren, deren Ankomst nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung anzuzeigen ist.

§ 36a

Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen

Die gewerbliche Einfuhr von Tieren oder Fleisch von Nutztieren, Hausgeflügel oder Hauskaninchen ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

§ 37

Einfuhrdokumente

(1) Bei der Einfuhr von Tieren muß der Transport begleitet sein von

1. einer Transporterklärung,
2. einer Erklärung, in der sich der Beförderer zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung verpflichtet,
3. einem Transportplan, soweit dies nach § 34 Abs. 1 vorgeschrieben ist,
4. einer Transportbescheinigung, soweit dies nach § 34 Abs. 6 vorgeschrieben ist, und
5. einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes, in der bestätigt wird, daß die Tiere mindestens entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft gehalten wurden, sofern es sich um Kälber oder Schweine handelt.

(2) Bei der gewerblichen Einfuhr von Fleisch von Nutztieren, Hausgeflügel oder Hauskaninchen muß der Transport von einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes begleitet sein, in der bestätigt wird, daß das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung mindestens entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) behandelt wurden.

§ 38

Anforderungen an die Einfuhr

Die Einfuhr von Tieren ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Einfuhrdokumente nach § 37 mitgeführt werden und die zuständige Behörde in einer Untersuchung nach § 39 festgestellt hat, daß die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten und die Tiere transportfähig sind.

§ 39

Einfuhruntersuchung

(1) Bei der Einfuhr und der Durchfuhr prüft die zuständige Behörde bei der Grenzkontrollstelle durch Besichtigung der Tiere und der Transportmittel sowie durch Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle, ob die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind. Die Nämlichkeitskontrolle wird nach Maßgabe der Anlage 7 durchgeführt.

(2) Festgestellte Mängel sowie bei der Feststellung angeordnete Maßnahmen trägt die zuständige Behörde in die Transportbescheinigung ein. Wird nach Satz 1 eine Eintragung vorgenommen oder enthält die Transportbescheinigung bereits eine entsprechende Eintragung, so sendet die für den Ort des Grenzübertrittes zuständige Behörde eine Ablichtung der Transportbescheinigung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(3) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Tiere aus Drittländern, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bei der Einfuhr außer der Dokumentenprüfung einer nur stichprobenartigen Besichtigung und Nämlichkeitskontrolle.

§ 40

Grenzübertrittsbescheinigung

Im Falle eines Transports von Tieren, die nicht der Einfuhruntersuchung auf Grund des Tierseuchengesetzes unterliegen und bei dem die Untersuchungen nach § 39 zu dem Ergebnis führen, daß er den Bestimmungen der Verordnung entspricht, stellt die Grenzkontrollstelle dem Verfügungsberechtigten hierüber eine Bescheinigung aus, die in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Hat der Beförderer oder der Transportführer bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hiervon eine beglaubigte Kopie auszuhändigen. Im Falle der Aufteilung einer

Sendung an der Grenzkontrollstelle wird dem Beförderer eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Transporte entsprechende Anzahl an Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgestellt.

Abschnitt 6

Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten

§ 41

Befugnisse der Behörde

(1) Transporte können jederzeit angehalten und kontrolliert werden.

(2) Transporte dürfen nur aufgehalten werden, wenn dies zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere erforderlich ist, es sei denn, es ist eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden.

(3) Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest, oder stellt sie fest, daß ein Verstoß gegen § 24 droht, so kann sie insbesondere anordnen, daß

1. der weitere Transport oder die Rücksendung der Tiere zum Versandort auf dem kürzesten Wege erfolgt, sofern der körperliche Zustand der Tiere dies erlaubt,
2. die Tiere untergebracht und versorgt werden, bis eine den Anforderungen dieser Verordnung entsprechende Weiterbeförderung der Tiere sichergestellt ist, oder
3. die Tiere geschlachtet oder unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden getötet werden.

(4) Im Falle der Rücksendung informiert die zuständige Grenzkontrollstelle die für eine Einfuhr der betreffenden Tiere in Frage kommenden Grenzkontrollstellen über die Zurückweisung der Sendung unter Angabe der festgestellten Verstöße und erklärt die Transportbescheinigung für ungültig.

(5) Der Beförderer und der Transportführer haben die Maßnahmen nach den Absätzen 1, 3 und 4 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 oder 2, § 28 Abs. 1 Satz 4, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2, 5 oder 7 Satz 1 oder § 33 Abs. 2 Satz 1 ein Tier befördert oder befördern läßt,
2. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1, 3 oder 4, Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6, § 6 Abs. 3 Satz 1 oder 2, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 8 der IATA Richtlinien für den Transport von lebenden Tieren, § 18, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 4, § 24 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 oder § 33 Abs. 1 Satz 1 über das Verladen, Befördern, Ernähren oder Pflegen der Tiere zuwiderhandelt,

3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sich nicht vergewissert, daß der Absender die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 sich nicht schriftlich die Erfüllung der Anforderungen bestätigen läßt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, daß ein Transportmittel mit einer dort vorgeschriebenen Angabe versehen wird,
5. entgegen § 10 oder § 34 Abs. 1 oder 6 nicht sicherstellt, daß eine Transporterklärung, ein Transportplan oder eine Transportbescheinigung mitgeführt wird,
6. ohne Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 ein Wirbeltier befördert,
7. entgegen § 12 nicht sicherstellt, daß ein Wirbeltier oder Behältnis in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
8. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, daß ein Transport von mindestens einer Person mit Sachkundebescheinigung durchgeführt oder begleitet wird,
9. entgegen § 15 Abs. 1 nicht sicherstellt, daß ein Tier in der vorgeschriebenen Weise untergebracht ist,
10. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 nicht sicherstellt, daß alle Teile eines Schiffes über ein wirksames Abflußsystem verfügen,
11. entgegen § 15 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3, ein Instrument nicht mitführt,
12. entgegen § 19 Satz 1 oder 2 ein Tier versendet,
13. einer Vorschrift des § 20 über die Pflichten bei der Versendung von Tieren zuwiderhandelt,
14. entgegen § 21 nicht sicherstellt, daß ein Wirbeltier geschützt wird,
15. einer Vorschrift des § 22 über Maßnahmen bei der Ankunft von Tieren zuwiderhandelt,
16. entgegen § 25 Abs. 3 einen zweiten Fahrer nicht einsetzt,
17. einer Vorschrift des § 28 Abs. 4 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 29 Satz 2, oder § 29 über den Umgang mit kranken oder verletzten Tieren beim Transport zuwiderhandelt,
18. entgegen § 34 Abs. 3 die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einträgt oder
19. entgegen § 34 Abs. 5 einen Transportplan nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 33a ein Nutztier ausführt,
2. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. entgegen § 36a ein Tier oder Fleisch einführt.

Abschnitt 7

Schlußbestimmungen

§ 43

Übergangsvorschriften

(1) Verladeeinrichtungen, die sich am 1. März 1997 in Gebrauch befinden, dürfen abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 bis zum 31. Dezember 1998 weitergenutzt werden.

(2) Elektrische Treibhilfen, die sich am 1. März 1997 in Gebrauch befinden und die Anforderungen an die Bauart gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 nicht erfüllen, dürfen bis zum 31. Dezember 1997 angewandt werden.

(3) Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 gilt demjenigen als vorläufig erteilt, dessen Betrieb entsprechend der bis zum 26. Februar 1999 geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 2 erfaßt worden ist. Die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn nicht bis zum 1. März 2000 der zuständigen Behörde eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 vorgelegt wird.

(4) Die Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 2 gilt von demjenigen, der am 1. März 1997 eine entsprechende Tätigkeit ausübt, als vorläufig erbracht. Der vorläufige Nachweis erlischt, wenn nicht bis zum 1. März 1998 der zuständigen Behörde eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 3 vorgelegt wird.

(5) In Fahrzeugen, die sich am 1. März 1997 in Gebrauch befinden, und die den Anforderungen des § 24 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 6 nicht genügen, dürfen abweichend von § 24 Abs. 1 und 2 Nutztiere bis zum 31. Dezember 1997 unter Beachtung der Bestimmungen der Anlage 2 befördert werden.

§ 44

(Änderung von Vorschriften)

§ 45

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage 1

(zu § 5 Abs. 2)

Anforderungen an Verladeeinrichtungen

Tierkategorie	Höchster Neigungswinkel der Verladeeinrichtung Grad	Höchster Abstand zwischen Boden und Verladeeinrichtung cm	Höchster Abstand zwischen Verladeeinrichtung und Ladefläche cm
1	2	3	4
Einhufer	20	25	6
Rinder	20	25	3
Kälber bis zu sechs Monaten	20	25	1,5
Schafe/Ziegen	20	12	1,5
Schweine	20	12	1,5

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 3 und § 24 Abs. 3)

Tränk- und Fütterungsintervalle sowie Ruhepausen beim Transport von Nutztieren in Fahrzeugen nach § 24 Abs. 3

1. Kälbern bis zu sechs Monaten, Schaf- und Ziegenlämmern bis zu drei Monaten und Ferkeln bis zu einem Lebendgewicht von 30 Kilogramm muß nach einer Transportphase von höchstens neun Stunden eine mindestens einstündige Ruhepause gewährt werden, während der sie zu tränken sind. Danach dürfen sie in einer zweiten Transportphase für höchstens weitere neun Stunden befördert werden. Hiernach müssen die Tiere im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, getränkt und gefüttert werden, und zwar an einem von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Aufenthaltsort. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 bis 3 fortgeführt werden.
2. Schweine über 30 Kilogramm dürfen für eine Transportphase von höchstens 24 Stunden befördert werden, sofern sie jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben. Hiernach müssen die Tiere im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, getränkt und gefüttert werden, und zwar an einem von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Aufenthaltsort. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 und 2 fortgeführt werden.
3. Pferde, ausgenommen Renn- und Turnierpferde, müssen nach jeweils einer Transportphase von höchstens acht Stunden getränkt und soweit notwendig gefüttert werden. Nach höchstens drei Transportphasen von höchstens acht Stunden müssen sie im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, gefüttert und getränkt werden, und zwar an einem von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Aufenthaltsort. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 und 2 fortgeführt werden.
4. Anderen Nutztieren, ausgenommen Renn- und Turnierpferden, muß nach einer Transportphase von höchstens 14 Stunden eine mindestens einstündige Ruhepause gewährt werden, während der sie zu tränken und, soweit notwendig, zu füttern sind. Hierbei ist jeweils die Einstreu zu ergänzen. Nach einer zweiten Transportphase von höchstens 14 Stunden müssen die Tiere im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, gefüttert und getränkt werden, und zwar an einem von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Aufenthaltsort. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 bis 3 fortgeführt werden.

Anlage 3
(zu § 18)

Die Behältnisse müssen folgende Mindestabmessungen aufweisen:

1. Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten, Puten und Gänse

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindesthöhe des Transportbehältnisses cm
1	2	3
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
über 15,0	90	40

2. Eintagsküken

Tierart	Fläche je Tier cm ²	Anzahl der Tiere je Behältnis oder Behältnisteil	
		mindestens	höchstens
1	2	3	4
Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten	25	10	105
Gänse, Puten	35	8	40

3. Brieftauben beim Transport in Spezialfahrzeugen

Tierkategorie	Höhe des Transportbehältnisses cm	Fläche je Tier bei Transport bis zu 300 km cm ²	Fläche je Tier bei Transport über 300 km cm ²
1	2	3	4
Jungtauben	23	280	300
Alttauben	23	300	340

4. Hunde und Katzen

Mittlere Widerristhöhe der Tiere cm	Länge cm	Behältnis		Fläche je Tier cm ²
		Breite cm	Höhe cm	
1	2	3	4	5
20	40	30	30	1 200
30	55	40	40	2 200
40	75	50	55	3 750
55	95	60	70	5 700
70	130	75	95	9 750
85	160	85	115	13 600

5. Kaninchen

5.1 Mastkaninchen (nicht geschlechtsreife Kaninchen im Alter von höchstens 90 Tagen, die zur Weitermast oder zur Schlachtung nicht länger als 12 Stunden befördert werden)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Höhe des Transportbehältnisses cm	Fläche je Tier cm ²
1	2	3
1	15	250
3	20	500
über 3	25	600

5.2 Andere Kaninchen

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Höhe des Transportbehältnisses cm	Fläche je Tier cm ²	Höchstzahl der Tiere je Behältnis
1	2	3	4
0,3	15	100	12
0,4	15	150	12
0,5	15	300	12
1	20	500	4
2	20	750	4
3	25	900	2
4	25	1 000	2
5	25	1 150	2
über 5	30	1 400	1

Abtrennung und Raumbedarf

1. Einhufer, soweit sie Haustiere sind

1.1 Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

1.1.1 Bis zu 5 erwachsene Einhufer sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen, die entweder bis zum Fahrzeugboden reicht und ab einer Höhe von 120 Zentimetern durchbrochen sein darf, oder die mindestens 60 Zentimeter über dem Fahrzeugboden beginnt und mindestens 60 Zentimeter hoch ist.

Tierkategorie	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
Erwachsene Pferde	1,75
Jungpferde (6 bis 24 Monate)	
– bei Fahrten bis zu 48 Stunden	1,2
– bei Fahrten über 48 Stunden	2,4
Ponys (Stockmaß bis 144 cm)	1
Fohlen (bis 6 Monate)	1,4

1.2 Lufttransport

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
100	0,42
200	0,66
300	0,87
400	1,04
500	1,19
600	1,34
700	1,51
800	1,73

2. Rinder, soweit sie Haustiere sind

2.1 Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

2.1.1 Bis zu 15 Kälber oder bis zu 6 erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu 8 erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
50	0,33
80	0,40
100	0,48
120	0,57
140	0,65
170	0,75
210	0,85
250	0,95
300	1,10
350	1,17
400	1,23

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
450	1,28
500	1,35
550	1,40
600	1,47
650	1,53
700	1,60
über 700	2,00

2.2 Schiffstransport

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
50	0,33
80	0,40
100	0,48
120	0,57
140	0,65
170	0,75
210	0,85
250	0,95
300	1,10
350	1,17
400	1,30
500	1,55
600	1,80
700	2,00
über 700	2,50

Bei Rindern im letzten Drittel der Trächtigkeit erhöhen sich die angegebenen Mindestflächen um mindestens 10 vom Hundert.

2.3 Lufttransport

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
50	0,23
70	0,28
300	0,84
500	1,27

3. Schafe und Ziegen

3.1 Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

3.1.1 Bis zu 50 erwachsene Tiere sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

3.1.2

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
16	0,14
18	0,15

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
20	0,16
24	0,17
28	0,19
32	0,22
36	0,24
40	0,26
44	0,28
48	0,30
52	0,31
56	0,32
60	0,33
64	0,34
68	0,36
70	0,37
über 70	0,40

Bei einer durchschnittlichen Vlieslänge der Schafe von über 2 Zentimetern erhöhen sich die angegebenen Mindestflächen um mindestens 5 vom Hundert.

3.2 Lufttransport

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
25	0,20
50	0,30
75	0,40

4. Schweine

4.1 Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

4.1.1 Bis zu 15 Mastschweine oder bis zu 5 Sauen sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen. Ferkel sind nach Maßgabe folgender Tabelle abzutrennen:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Höchstgruppengröße Ferkel
1	2
10	120
25	50
30	35

4.1.2

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
6	0,07
10	0,11
15	0,12
20	0,14
25	0,18
30	0,21

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
35	0,23
40	0,26
45	0,28
50	0,30
60	0,35
70	0,37
80	0,40
90	0,43
100	0,45
110	0,50
120	0,55
über 120	0,70

4.2 Lufttransport

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
1	2
15	0,13
25	0,15
50	0,35
100	0,51

Anlage 5
(zu § 34 Abs. 1)

Transportplan

(1) Beförderer: (Name, Anschrift, Firmenbezeichnung) (a)	(2) Art des Transportmittels: Amtliches Kennzeichen oder Kenndaten des Transportmittels (a)				
(3) Tierart: Anzahl der Tiere: Versandort: Bestimmungsort und -land: (a)	(4) Route: Voraussichtliche Transportdauer: (a)				
(5) Nummer der Gesundheitsbescheinigung(en) oder der Begleitdokumente: (a)	(6) Stempel des Tierarztes der zuständigen Behörde des Versandortes (b)	(7) Stempel und Unterschrift des Tierarztes des Aufenthaltsortes/der Aufenthaltsorte (b)			
(8) Datum und Uhrzeit des Versands: (a)	(9) Name des während des Transports Verantwortlichen: (c)	(10) Stempel der für den Ausgangsort zuständigen Veterinärbehörde oder der Grenzkontrollstelle (d)			
(11) Geplante Aufenthalts- oder Umladeorte: (a)		(12) Aufgesuchte Aufenthalts- oder Umladeorte: (c) und (e)			
(13) Ort und Anschrift:	(14) Datum und Uhrzeit:	(15) Aufenthaltsdauer:	(16) Grund:	(17) Ort und Anschrift:	(18) Datum und Uhrzeit:
i)					
ii)					
iii)					
iv)					
v)					
vi)					
(19) (a) Vom Beförderer vor Fahrtantritt auszufüllen (b) Vom zuständigen Tierarzt auszufüllen (c) Vom Beförderer oder Transportführer während des Transports auszufüllen (d) Von der zuständigen Stelle des Ausgangsortes oder der Grenzkontrollstelle auszufüllen (e) Vom Beförderer nach der Fahrt auszufüllen	(20) Unterschrift des während des Transports Verantwortlichen (e)	(21) Datum und Uhrzeit der Ankunft am Bestimmungsort: (e)			
(22) Bemerkungen:					(b) oder (e)

Anlage 6

(zu § 34 Abs. 6)

Bescheinigung Nr.

Internationale Tiertransport-Bescheinigung¹⁾

Zuständige Stelle: (Druckbuchstaben)

Transport von Nutztieren

A. Bescheinigung über die Transportfähigkeit für den Internationalen Transport

Versandland:²⁾

Name und Anschrift des Absenders:²⁾

Bestimmungsland:²⁾

I. Anzahl der Tiere:²⁾

II. Beschreibung der Tiere:²⁾

III. Endgültiger Bestimmungsort sowie Name und Anschrift des Empfängers:²⁾

IV. Der Unterzeichnete bestätigt, daß er die vorstehend beschriebenen Tiere untersucht und für tauglich für den vorgesehenen internationalen Transport befunden hat.

Stempel Datum Ortszeit

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die betreffenden Tiere nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung zum internationalen Transport verladen werden.

B. Ladebescheinigung

Der Unterzeichnete bestätigt, daß die vorstehend beschriebenen Tiere unter vom amtlichen Tierarzt gebilligten Umständen am (Datum) um (Ortszeit)⁴⁾ in (Verladeort) auf³⁾ verladen wurden.

Stempel

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes oder des Vertreters der zuständigen Behörden)⁵⁾

C. Bemerkung

- I. Die vorstehend beschriebenen Tiere sind nicht im Einklang mit⁷⁾ transportiert worden, und folgende Maßnahmen sind ergriffen worden:

(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörden)⁶⁾

- II. Der Unterzeichnete erklärt, daß die vorstehend beschriebenen Tiere in/im gefüttert und getränkt wurden und den genannten Betrieb am (Datum) um (Ortszeit) verlassen haben.

(Unterschrift des Verantwortlichen des Betriebs)⁸⁾

Wenn in der Rubrik C I Bemerkungen gemacht wurden, ist diese Bescheinigung binnen 3 Tagen nach Beendigung des Transports vom Besitzer oder von seinem Bevollmächtigten am Bestimmungsort der zuständigen Behörde ordnungsgemäß ausgefüllt einzureichen.

Anmerkungen

- 1) Für jede Sendung von Tieren, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastwagen, Container, Flugzeug oder Schiff von ein und demselben Betrieb an ein und denselben Empfänger versandt werden, ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen. Wird diese Sendung geteilt, so muß für jede Gruppe eine erforderlichenfalls am Tag der Teilung der Sendung ergänzte Abschrift der Bescheinigung mitgeführt werden, die im Bedarfsfall weiter zu ergänzen ist und bei der betreffenden Gruppe bis zu ihrer Ankunft am endgültigen Bestimmungsort verbleiben muß.
- 2) Nur auszufüllen, wenn die Tiere ohne Gesundheitsbescheinigung transportiert werden. Bei der Beschreibung sind Rasse und Geschlecht der Tiere anzugeben: z.B. Mutterschaf, Schafbock, Lamm usw. bzw. die entsprechenden Bezeichnungen anderer Arten.
- 3) Angabe des Transportmittels, bei Flugzeugen der Flugnummer, bei Schiffen des Schiffsnamens und bei Eisenbahnwaggons oder Fahrzeugen der Registriernummer. Bei Anhängern, die von der Zugmaschine getrennt werden können, ist die Containernummer anzugeben.
- 4) Zeitpunkt der Verladung des ersten Tieres.
- 5) Wenn vorgesehen ist, daß die Verladung von einem amtlichen Tierarzt zu überwachen ist, so muß dieser die Rubrik B ausfüllen. Obliegt die Überwachung einem anderen Beamten der zuständigen Behörde als dem amtlichen Tierarzt, der jedoch unter der Aufsicht des Tierarztes steht, so muß der Beamte die unter Rubrik B vorgesehene Bestätigung eintragen.
- 6) Rubrik C I der Bescheinigung ist nur auszufüllen, wenn ein von der zuständigen Behörde des Transit- oder des Bestimmungslandes oder – wenn diese Kontrolle dort erfolgt – des Schlachtbetriebs, in den die Tiere verbracht werden sollen, bestellter Verantwortlicher der Kontrollstelle der Auffassung ist, daß die Tiere nicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 6 bis 37 des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (BGBl. 1973 II S. 721) transportiert worden sind.
- 7) Der Beamte hat im einzelnen anzugeben, welche Auflagen seines Erachtens nicht eingehalten worden sind.
- 8) Sind Maßnahmen, einschließlich Füttern und Tränken der Tiere, getroffen worden, so hat der Verantwortliche des Betriebs, in dem die Maßnahmen durchgeführt wurden, Abschnitt II der Rubrik C auszufüllen.

Anlage 7

(zu § 39 Abs. 1)

Durchführung der Nämlichkeitskontrolle bei Tieren

Art Verwendungszweck	Art und Weise der Kontrolle
1	2
1. Klautiere und Einhufer in Sendungen von nicht mehr als 10 Tieren	Vergleich der Kennzeichnung jedes Tieres mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung
2. Klautiere und Einhufer in Sendungen von mehr als 10 Tieren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergleich der Kennzeichnung von 10 % der Tiere, jedoch mindestens 10 Tiere, mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Tiere bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1.
3. Vögel und Fische in Sendungen von nicht mehr als 10 Transportbehältnissen	Vergleich der Kennzeichnung jedes Transportbehältnisses mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung
4. Vögel und Fische in Sendungen von mehr als 10 Transportbehältnissen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergleich der Kennzeichnung von mindestens 10 % der Transportbehältnisse, jedoch mindestens 10 Transportbehältnisse, mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Transportbehältnisse bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1. 3. stichprobenartige Kontrolle, ob die in den Transportbehältnissen befindlichen Tiere den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung zur Tierart und zum Verwendungszweck entsprechen
5. sonstige Tiere	Vergleich der Tierart und der Kennzeichnung der Tiere oder der Transportbehältnisse mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung

**Verordnung
über die Anforderungen und
das Verfahren für die Beleihung von benannten Stellen und
für die Anerkennung von zuständigen Stellen auf dem Gebiet
der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten
(Beleihungs- und Anerkennungsverordnung – BAnerkV)**

Vom 14. Juni 1999

Auf Grund des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Anforderungen und das Verfahren für die Beleihung von benannten Stellen nach § 7 Abs. 5 EMVG,
2. die Anforderungen und das Verfahren für die Anerkennung von zuständigen Stellen nach § 7 Abs. 5 EMVG.

Abschnitt 1

Beleihung

§ 2

Beleihung benannter Stellen

(1) Mit der Beleihung nach dieser Verordnung wird eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine rechtsfähige Personengesellschaft befugt, die Tätigkeiten im Rahmen der Ausstellung von EG-Baumusterbescheinigungen bei Sendefunkgeräten gemäß § 5 Abs. 1 EMVG wahrzunehmen.

(2) Der Beliehene ist benannte Stelle im Sinne des EMVG.

§ 3

Anforderungen an die Beleihung

Beliehen mit der Aufgabe, die im § 5 Abs. 1 EMVG genannten Aufgaben wahrzunehmen, wird ein Antragsteller nur dann, wenn

1. er über das zum Betrieb einer beliehenen Stelle notwendige Personal und die technische Ausstattung verfügt, um die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen,
2. er oder die bei ihm mit der Erteilung der EG-Baumusterbescheinigungen beauftragten Personen über die erforderliche technische Kompetenz und berufliche Integrität gemäß Anlage III zum EMVG verfügen,
3. er und die bei ihm mit der Erteilung der EG-Baumusterbescheinigungen beauftragten Personen über die erforderliche Unabhängigkeit gemäß Anlage III zum EMVG sowie über persönliche Zuverlässigkeit verfügen,
4. er die Gewähr dafür bietet, daß ihm zur Ausübung der mit der Beleihung übertragenen Aufgaben die erforderliche Organisation sowie die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen,
5. er Unterlagen im Rahmen seines Qualitätsmanagement-Systems führt, in denen mindestens Angaben enthalten sind
 - a) über die Namen, Qualifikationen, Schulungsmaßnahmen, Berufserfahrungen und Aufgabenbereiche der bei ihm mit der Durchführung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 EMVG aufgeführten Aufgaben befaßten Personen,
 - b) über den vorgesehenen organisatorischen Aufbau seines Betriebes und der zu beleihenden Stelle,
 - c) über die Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung und Erteilung von EG-Baumusterbescheinigungen nach § 5 Abs. 1 EMVG,
6. er die Einhaltung des Berufsgeheimnisses durch sein Personal einschließlich seiner Führungskräfte sowie dessen Unabhängigkeit gewährleistet, und er den Abschluß einer seine Risiken abdeckenden Haftpflichtversicherung nach Anlage III zum EMVG nachweisen kann. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß der Antragsteller die Freistellungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 EMVG erfüllen kann,
7. er in der Lage ist, ein aktuelles Verzeichnis oder Informationen über Sendefunkgeräte zur Verfügung zu stel-

len, für die in Deutschland eine EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt wurde und über Sendefunkgeräte, für die im Geltungsbereich der Richtlinie 89/336/EWG eine EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt wurde, Auskunft zu geben und

8. er über fachlich qualifizierte Personen für die Zusammenarbeit mit anderen benannten Stellen und anderen nationalen und internationalen Gremien sowie über fachlich qualifizierte Personen für die Erarbeitung neuer technischer Standards im Bereich elektromagnetischer Verträglichkeit verfügt.

§ 4

Technische Kompetenz, Fachkunde, berufliche Integrität, persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit

(1) Die erforderliche technische Kompetenz im Sinne einer hinreichenden Fachkunde nach § 3 Nr. 2 besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Berufserfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in § 7 Abs. 4 Satz 2 EMVG angeführten Aufgaben geeignet ist. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn

1. der Antragsteller oder eine bei ihm mit Tätigkeiten im Rahmen der Erteilung von EG-Baumusterbescheinigungen beauftragte Person
 - a) Ingenieur mit Diplom- oder Abschlußprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule der Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik oder einer artverwandten Fachrichtung ist. Diesem gleichgestellt sind Ingenieure aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf Grund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden dürfen,
 - b) ausreichende Fachkenntnisse in Methodik und Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren sowie über die maßgeblichen Normen und Prüfverfahren besitzt und
 - c) über eine mindestens fünfjährige fachspezifische Berufserfahrung verfügt;
2. alle weiteren bei ihm mit der Durchführung der nach § 5 EMVG geforderten Konformitätsbewertungsverfahren beauftragten Personen eine zweijährige fachspezifische Berufserfahrung nachweisen; im übrigen gilt Nummer 1 Buchstabe a und b entsprechend.

(2) Die erforderliche berufliche Integrität nach § 3 Nr. 2 und die persönliche Zuverlässigkeit nach § 3 Nr. 3 besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in § 5 Abs. 1 EMVG angeführten Aufgaben geeignet ist.

(3) Die erforderliche Unabhängigkeit nach § 3 Nr. 3 besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Zwang unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann.

§ 5

Ausschlußgründe

(1) Die Beleihung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder eine der bei ihm mit der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Erteilung von EG-Baumusterbescheinigungen beauftragten Personen

1. unmittelbar an der Entwicklung, Fertigung, Installation, Vermarktung oder der Wartung von zu prüfenden oder zu beurteilenden Geräten beteiligt ist oder kraft Vollmacht Vertreter einer an diesen Tätigkeiten beteiligten Person ist,
2. gegen Entgelt bei einem Unternehmen, das mit der Entwicklung, Fertigung, Installation, Vermarktung oder der Wartung von zu prüfenden oder zu beurteilenden Geräten beschäftigt ist oder Inhaber eines solchen Unternehmens ist oder die Mehrheit der Anteile an einem solchen Unternehmen besitzt,
3. kommerzieller Betreiber entsprechender Geräte und Anlagen für Dritte ist,
4. kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht Vertreter einer der in Nummer 2 oder 3 genannten Personen ist,
5. Beschäftigter, Mitglied oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Unternehmen beratenden oder Gutachten erstellenden Organisation ist, der die Entscheidung der benannten Stelle einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder
6. abhängig von der Anzahl oder dem Umfang der ausgestellten EG-Baumusterbescheinigungen entlohnt wird.

(2) Eine Beleihung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die zu beleihende Stelle als Teil eines Unternehmens organisatorisch, wirtschaftlich oder personell mit einem Dritten oder einer mit meßtechnischen Prüfungen befaßten Stelle innerhalb desselben Unternehmens verflochten ist, ohne daß deren Einflußnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als beliehene Stelle durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgeschlossen ist und ohne daß die wirtschaftliche Unabhängigkeit durch getrennte Rechnungsführung nachgewiesen wird.

§ 6

Verfahren der Beleihung

(1) Die Beleihung ist bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post schriftlich zu beantragen. Es sind die Antragsunterlagen dieser Behörde zu verwenden.

(2) In dem Antrag ist die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 darzulegen und zu belegen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Gewähr dafür bietet, daß er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Zwang im Sinne des § 4 Abs. 3 unterliegt,
2. eine Erklärung, daß die Erteilung eines Führungszeugnisses für den Leiter oder das leitende Personal des Antragstellers zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung beantragt wurde, und
3. eine schriftliche Erklärung, daß Ausschlußgründe im Sinne des § 5 nicht vorliegen.

(3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist berechtigt, Unterlagen nachzufordern und eine Prüfung in der Betriebsstätte beim Antragsteller durchzuführen, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(4) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

Abschnitt 2

Anerkennung von zuständigen Stellen

§ 7

Anerkennung von zuständigen Stellen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

(1) Mit der Anerkennung wird bestätigt, daß die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EMVG einer natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft die Gewähr bietet, die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 EMVG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die zuständige Stelle hat die Aufgabe, die Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 3 Abs. 1 EMVG zu bescheinigen, wenn der Hersteller die Normen nach § 3 Abs. 2 EMVG nicht angewandt hat oder diese nur teilweise angewandt hat. Dabei müssen die erforderlichen meßtechnischen Prüfungen nicht von der zuständigen Stelle selbst durchgeführt werden.

(2) Eine zuständige Stelle ist verpflichtet, die Prüfberichte von akkreditierten Prüflaboratorien anzuerkennen, soweit diese dem Geltungsbereich und Umfang ihrer Akkreditierung entsprechen.

§ 8

Durchführung des Anerkennungsverfahrens

Die Anerkennung von zuständigen Stellen erfolgt entsprechend der Empfehlung des Rates zum Globalen Konzept für Zertifizierung und Prüfwesen (89/C267/03) auf der Grundlage der europäisch anerkannten Normen zu Akkreditierung, Prüfung und Zertifizierung durch ein formales Akkreditierungsverfahren. Die entsprechend anzuwendenden Normen werden in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bekanntgegeben.

§ 9

Anforderungen an die Anerkennung

Ein Antragsteller wird nur dann anerkannt, wenn

1. er oder die mit der Durchführung von Prüfungen nach § 7 beauftragte Person die erforderliche technische Kompetenz und Fachkunde nach § 10 Abs. 1 besitzt,
2. er und die mit der Durchführung von Prüfungen nach § 7 beauftragte Person über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit entsprechend § 4 Abs. 2 und 3 für eine ordnungsgemäße und unparteiische Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verfügen,
3. er gewährleistet, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung der nach § 4 Abs. 2 EMVG angeführten Aufgaben nach den Kriterien der in § 8 genannten Normen erfolgt,

4. er sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, Unteraufträge für Prüfungen nur dann zu erteilen, wenn die Zustimmung des Auftraggebers vorliegt und der Unterauftragnehmer nach dieser Rechtsverordnung anerkannt ist; einer Anerkennung nach dieser Rechtsverordnung gleichgestellt sind Anerkennungsverfahren, deren Gleichwertigkeit von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post schriftlich bestätigt wird,
5. er das mit den Aufgaben betraute Personal nachweislich verpflichtet, das Berufsgeheimnis einzuhalten, und er den Abschluß einer, seine Risiken abdeckenden Haftpflichtversicherung nachweisen kann,
6. er über erforderliches und kompetentes Personal sowie ausreichende Mittel und Ausstattung verfügt, um die Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 3 EMVG zu bescheinigen, wenn der Hersteller keine Normen nach § 3 Abs. 2 EMVG angewandt hat oder diese nur teilweise angewandt hat,
7. er entweder über erforderliches und kompetentes Personal sowie ausreichende Mittel und Ausstattung verfügt, um die notwendigen meßtechnischen Prüfungen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Normen nach § 8 selbst durchzuführen oder die meßtechnischen Prüfungen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Normen nach § 8 durch externe Stellen als Basis der Bescheinigung zur Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 3 EMVG verwendet.

§ 10

Technische Kompetenz, Fachkunde, berufliche Integrität, persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit

(1) Die erforderliche technische Kompetenz und Fachkunde nach § 9 Nr. 1 besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er oder eine mit der Durchführung der Aufgaben einer zuständigen Stelle nach § 7 beauftragte Person auf Grund der Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Berufserfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Prüfverfahren geeignet ist. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn er oder die mit der Durchführung von Prüfungen nach § 7 beauftragte Person

1. Ingenieur im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist oder über eine als gleichwertig erachtete fachliche Ausbildung verfügt,
2. ausreichende Fachkenntnisse über die maßgeblichen nationalen, europäischen und internationalen einschlägigen technischen Normen zur elektromagnetischen Verträglichkeit besitzt und
3. über eine mindestens fünfjährige fachspezifische Berufserfahrung verfügt.

(2) Für die erforderliche berufliche Integrität, persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit gilt § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 11

Ausschlußgründe

Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn

1. der Antragsteller oder eine mit der Aufgabenerledigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EMVG beauftragte Person auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen Wei-

sungen bei ihrer Tätigkeit zu befolgen hat, die das Ergebnis beeinflussen können, oder

2. die in Nummer 1 genannten Personen als zuständige Stelle Tätigkeiten in Zusammenhang mit Entwicklung, Fertigung, Vermarktung, Wartung oder technischer Beratung ausführen oder ausführen dürfen, oder
3. die Entlohnung der in Nummer 1 genannten Personen von der Anzahl der von der zuständigen Stelle anerkannten oder ausgestellten technischen Berichte oder der Anzahl der Bescheinigungen über die Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 2 EMVG abhängt.

§ 12

Verfahren für die Anerkennung

Die Anerkennung ist bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post schriftlich zu beantragen. Es sind die Antragsunterlagen dieser Behörde zu verwenden; im übrigen gelten § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Abschnitt 3

Allgemeine Vorschriften

§ 13

Pflichten des Beliehenen und der anerkannten zuständigen Stelle

(1) Der Beliehene und die anerkannte zuständige Stelle sind verpflichtet, alle personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben oder der Prüfungen nach § 7 fortlaufend sicherzustellen.

(2) Der Beliehene darf nur die im EMVG beschriebenen Aufgaben wahrnehmen, für die er im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 EMVG bestellt worden ist.

(3) Die anerkannte zuständige Stelle darf nur die Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 EMVG durchführen, für die eine Anerkennung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EMVG ausgesprochen worden ist.

(4) Der Beliehene und die anerkannte zuständige Stelle sind verpflichtet, die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn Tatsachen eintreten, die einen Ausschlußgrund nach § 5 oder § 11 begründen.

§ 14

Prüfung, Überwachung und Befristung

(1) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post überprüft nach der Beleihung das weitere Vorliegen der Anforderungen nach § 3 oder nach der Anerkennung von zuständigen Stellen das weitere Vorliegen der Anforderungen nach § 9 nach den Regelungen, die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bekannt gegeben werden. In den Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Beliehene die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 EMVG nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die anerkannte zuständige Stelle nicht mehr die Gewähr dafür bietet, Prüfungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 EMVG durchzuführen, prüft die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unverzüglich.

(2) Zur Erfüllung der dem Beliehenen übertragenen Aufgaben darf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder wenn das Verhalten des Beliehenen zur Erledigung der übertragenen Aufgaben nicht geeignet erscheint. Kommt der Beliehene der Weisung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so kann die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine andere benannte Stelle mit der Durchführung beauftragen.

(3) Die Anerkennung von zuständigen Stellen kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Die Tatsache der Anerkennung und Beleihung sowie der Zeitraum der Befristung der Anerkennung ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu veröffentlichen.

§ 15

Änderung der Beleihung oder Anerkennung

(1) Änderungen der Beleihung oder der Anerkennung der zuständigen Stelle können auf Antrag erfolgen. Die §§ 3 bis 5 und 9 bis 11 gelten entsprechend. Die Entscheidung ergeht entsprechend § 6 Abs. 4.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muß die Angaben enthalten, die sich gegenüber dem Antrag auf Beleihung oder Anerkennung oder nach § 6 oder § 12 geändert haben. Ihm sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Änderung ergibt.

§ 16

Erlöschen, Widerruf, Beendigung der Beleihung oder Anerkennung

(1) Die Beleihung oder die Anerkennung erlischt mit der Einstellung des Betriebes der beliehenen oder der anerkannten zuständigen Stelle. Der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist die Einstellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Beleihung oder Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Ausschlußgründe nach § 5 oder § 11 eintreten,
2. der Beliehene oder die anerkannte zuständige Stelle den Verpflichtungen nach dieser Verordnung wiederholt und trotz Abmahnung nicht nachkommt oder
3. die anerkannte zuständige Stelle es beantragt.

(3) Die Beleihung oder Anerkennung kann, außer in den in § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen, widerrufen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Beliehene oder die anerkannte zuständige Stelle die Anforderungen nach § 3 oder § 9 nicht mehr erfüllt.

(4) Der Beliehene kann jederzeit bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Beendigung der Beleihung schriftlich beantragen. Sofern der Beliehene die Einstellung seines Betriebes beabsichtigt, hat er den Antrag mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Einstellung zu stellen. Der Antrag soll innerhalb von drei Wochen beschieden werden. Ist die künftige Erfüllung der dem Antragsteller übertragenen Aufgaben durch eine andere benannte Stelle nach § 2 Abs. 1 oder durch die

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zum gewünschten Beendigungszeitpunkt nicht gewährleistet, so kann die Beleihung für eine angemessene Übergangszeit aufrechterhalten werden.

verordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMV-KostV) und die Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) erhoben.

§ 17

Gebühren

Für Amtshandlungen nach dieser Verordnung werden Gebühren nach der Anlage (zu § 1 Satz 2) zur Kosten-

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

**Vierunddreißigste Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 1999/2000 – AnrV 1999/2000)**

Vom 15. Juni 1999

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Achten KOV-Anpassungsverordnung 1999 vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversor-

gungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 15,865 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 10,10 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 5,745 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Juni 1999

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
538	201	0	0	1 149	1 020	851	703	474	339	0	0	760	931	649
553	211	0	0	1 149	1 020	851	703	474	339	1	5	755	926	644
569	221	0	0	1 149	1 020	851	703	474	339	2	11	749	920	638
585	231	0	0	1 149	1 020	851	703	474	339	3	17	743	914	632
601	241	0	0	1 149	1 020	851	703	474	339	4	22	738	909	627
617	251	0	0	1 149	1 020	851	703	474	339	5	28	732	903	621
633	261	0	0	1 149	1 020	851	703	474	339	6	34	726	897	615
649	271	0	0	1 149	1 020	851	703	474	339	7	40	720	891	609
664	281	0	0	1 149	1 020	851	703	474	339	8	45	715	886	604
680	291	0	0	1 149	1 020	851	703	474	339	9	51	709	880	598
697	302	0	0	1 149	1 020	851	703	474	339	10	57	703	874	592
712	312	1	5	1 144	1 015	846	698	469	334	11	62	698	869	587
728	322	2	11	1 138	1 009	840	692	463	328	12	68	692	863	581
744	332	3	17	1 132	1 003	834	686	457	322	13	74	686	857	575
760	342	4	22	1 127	998	829	681	452	317	14	79	681	852	570
776	352	5	28	1 121	992	823	675	446	311	15	85	675	846	564
792	362	6	34	1 115	986	817	669	440	305	16	91	669	840	558
808	372	7	40	1 109	980	811	663	434	299	17	97	663	834	552
823	382	8	45	1 104	975	806	658	429	294	18	102	658	829	547
839	392	9	51	1 098	969	800	652	423	288	19	108	652	823	541
855	403	10	57	1 092	963	794	646	417	282	20	114	646	817	535
871	413	11	63	1 086	957	788	640	411	276	21	120	640	811	529
887	423	12	68	1 081	952	783	635	406	271	22	125	635	806	524
903	433	13	74	1 075	946	777	629	400	265	23	131	629	800	518
919	443	14	80	1 069	940	771	623	394	259	24	137	623	794	512
934	453	15	86	1 063	934	765	617	388	253	25	143	617	788	506
950	463	16	91	1 058	929	760	612	383	248	26	148	612	783	501
966	473	17	97	1 052	923	754	606	377	242	27	154	606	777	495
982	483	18	103	1 046	917	748	600	371	236	28	160	600	771	489
998	493	19	109	1 040	911	742	594	365	230	29	166	594	765	483
1 014	504	20	114	1 035	906	737	589	360	225	30	171	589	760	478
1 030	514	21	120	1 029	900	731	583	354	219	31	177	583	754	472
1 046	524	22	126	1 023	894	725	577	348	213	32	183	577	748	466
1 061	534	23	132	1 017	888	719	571	342	207	33	189	571	742	460
1 077	544	24	137	1 012	883	714	566	337	202	34	194	566	737	455
1 093	554	25	143	1 006	877	708	560	331	196	35	200	560	731	449
1 109	564	26	149	1 000	871	702	554	325	190	36	206	554	725	443
1 125	574	27	155	994	865	696	548	319	184	37	212	548	719	437
1 141	584	28	160	989	860	691	543	314	179	38	217	543	714	432
1 157	594	29	166	983	854	685	537	308	173	39	223	537	708	426
1 172	605	30	172	977	848	679	531	302	167	40	229	531	702	420
1 188	615	31	178	971	842	673	525	296	161	41	235	525	696	414
1 204	625	32	183	966	837	668	520	291	156	42	240	520	691	409
1 220	635	33	189	960	831	662	514	285	150	43	246	514	685	403
1 236	645	34	195	954	825	656	508	279	144	44	252	508	679	397
1 252	655	35	201	948	819	650	502	273	138	45	258	502	673	391
1 268	665	36	206	943	814	645	497	268	133	46	263	497	668	386
1 284	675	37	212	937	808	639	491	262	127	47	269	491	662	380
1 299	685	38	218	931	802	633	485	256	121	48	275	485	656	374
1 315	695	39	224	925	796	627	479	250	115	49	281	479	650	368
1 331	706	40	229	920	791	622	474	245	110	50	286	474	645	363
1 347	716	41	235	914	785	616	468	239	104	51	292	468	639	357
1 363	726	42	241	908	779	610	462	233	98	52	298	462	633	351
1 379	736	43	247	902	773	604	456	227	92	53	304	456	627	345

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternpaare	Elternanteile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1 395	746	44	252	897	768	599	451	222	87	54	309	451	622	340
1 410	756	45	258	891	762	593	445	216	81	55	315	445	616	334
1 426	766	46	264	885	756	587	439	210	75	56	321	439	610	328
1 442	776	47	270	879	750	581	433	204	69	57	327	433	604	322
1 458	786	48	275	874	745	576	428	199	64	58	332	428	599	317
1 474	796	49	281	868	739	570	422	193	58	59	338	422	593	311
1 490	807	50	287	862	733	564	416	187	52	60	344	416	587	305
1 506	817	51	292	857	728	559	411	182	47	61	349	411	582	300
1 521	827	52	298	851	722	553	405	176	41	62	355	405	576	294
1 537	837	53	304	845	716	547	399	170	35	63	361	399	570	288
1 553	847	54	310	839	710	541	393	164	29	64	367	393	564	282
1 569	857	55	315	834	705	536	388	159	24	65	372	388	559	277
1 585	867	56	321	828	699	530	382	153	18	66	378	382	553	271
1 601	877	57	327	822	693	524	376	147	12	67	384	376	547	265
1 617	887	58	333	816	687	518	370	141	6	68	390	370	541	259
1 633	897	59	338	811	682	513	365	136	1	69	395	365	536	254
1 648	908	60	344	805	676	507	359	130	0	70	401	359	530	248
1 664	918	61	350	799	670	501	353	124		71	407	353	524	242
1 680	928	62	356	793	664	495	347	118		72	413	347	518	236
1 696	938	63	361	788	659	490	342	113		73	418	342	513	231
1 712	948	64	367	782	653	484	336	107		74	424	336	507	225
1 728	958	65	373	776	647	478	330	101		75	430	330	501	219
1 744	968	66	379	770	641	472	324	95		76	436	324	495	213
1 759	978	67	384	765	636	467	319	90		77	441	319	490	208
1 775	988	68	390	759	630	461	313	84		78	447	313	484	202
1 791	998	69	396	753	624	455	307	78		79	453	307	478	196
1 807	1 009	70	402	747	618	449	301	72		80	459	301	472	190
1 823	1 019	71	407	742	613	444	296	67		81	464	296	467	185
1 839	1 029	72	413	736	607	438	290	61		82	470	290	461	179
1 855	1 039	73	419	730	601	432	284	55		83	476	284	455	173
1 871	1 049	74	425	724	595	426	278	49		84	482	278	449	167
1 886	1 059	75	430	719	590	421	273	44		85	487	273	444	162
1 902	1 069	76	436	713	584	415	267	38		86	493	267	438	156
1 918	1 079	77	442	707	578	409	261	32		87	499	261	432	150
1 934	1 089	78	448	701	572	403	255	26		88	505	255	426	144
1 950	1 099	79	453	696	567	398	250	21		89	510	250	421	139
1 966	1 110	80	459	690	561	392	244	15		90	516	244	415	133
1 982	1 120	81	465	684	555	386	238	9		91	522	238	409	127
1 997	1 130	82	471	678	549	380	232	3		92	528	232	403	121
2 013	1 140	83	476	673	544	375	227	0		93	533	227	398	116
2 029	1 150	84	482	667	538	369	221			94	539	221	392	110
2 045	1 160	85	488	661	532	363	215			95	545	215	386	104
2 061	1 170	86	494	655	526	357	209			96	551	209	380	98
2 077	1 180	87	499	650	521	352	204			97	556	204	375	93
2 093	1 190	88	505	644	515	346	198			98	562	198	369	87
2 108	1 200	89	511	638	509	340	192			99	568	192	363	81
2 124	1 211	90	517	632	503	334	186			100	574	186	357	75
2 140	1 221	91	522	627	498	329	181			101	579	181	352	70
2 156	1 231	92	528	621	492	323	175			102	585	175	346	64
2 172	1 241	93	534	615	486	317	169			103	591	169	340	58
2 188	1 251	94	540	609	480	311	163			104	597	163	334	52
2 204	1 261	95	545	604	475	306	158			105	602	158	329	47
2 220	1 271	96	551	598	469	300	152			106	608	152	323	41
2 235	1 281	97	557	592	463	294	146			107	614	146	317	35
2 251	1 291	98	563	586	457	288	140			108	620	140	311	29
2 267	1 301	99	568	581	452	283	135			109	625	135	306	24
2 283	1 312	100	574	575	446	277	129			110	631	129	300	18
2 299	1 322	101	580	569	440	271	123			111	637	123	294	12
2 315	1 332	102	585	564	435	266	118			112	642	118	289	7
2 331	1 342	103	591	558	429	260	112			113	648	112	283	1

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen DM	Halb- waisen DM	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v.H. DM	90 v.H. DM	80 oder 70 v.H. DM	60 oder 50 v.H. DM							
2 346	1 352	104	597	552	423	254	106			114	654	106	277	0
2 362	1 362	105	603	546	417	248	100			115	660	100	271	
2 378	1 372	106	608	541	412	243	95			116	665	95	266	
2 394	1 382	107	614	535	406	237	89			117	671	89	260	
2 410	1 392	108	620	529	400	231	83			118	677	83	254	
2 426	1 402	109	626	523	394	225	77			119	683	77	248	
2 442	1 413	110	631	518	389	220	72			120	688	72	243	
2 458	1 423	111	637	512	383	214	66			121	694	66	237	
2 473	1 433	112	643	506	377	208	60			122	700	60	231	
2 489	1 443	113	649	500	371	202	54			123	706	54	225	
2 505	1 453	114	654	495	366	197	49			124	711	49	220	
2 521	1 463	115	660	489	360	191	43			125	717	43	214	
2 537	1 473	116	666	483	354	185	37			126	723	37	208	
2 553	1 483	117	672	477	348	179	31			127	729	31	202	
2 569	1 493	118	677	472	343	174	26			128	734	26	197	
2 584	1 503	119	683	466	337	168	20			129	740	20	191	
2 600	1 514	120	689	460	331	162	14			130	746	14	185	
2 616	1 524	121	695	454	325	156	8			131	752	8	179	
2 632	1 534	122	700	449	320	151	3			132	757	3	174	
2 648	1 544	123	706	443	314	145	0			133	763	0	168	
2 664	1 554	124	712	437	308	139				134	769		162	
2 680	1 564	125	718	431	302	133				135	775		156	
2 695	1 574	126	723	426	297	128				136	780		151	
2 711	1 584	127	729	420	291	122				137	786		145	
2 727	1 594	128	735	414	285	116				138	792		139	
2 743	1 604	129	741	408	279	110				139	798		133	
2 759	1 615	130	746	403	274	105				140	803		128	
2 775	1 625	131	752	397	268	99				141	809		122	
2 791	1 635	132	758	391	262	93				142	815		116	
2 807	1 645	133	764	385	256	87				143	821		110	
2 822	1 655	134	769	380	251	82				144	826		105	
2 838	1 665	135	775	374	245	76				145	832		99	
2 854	1 675	136	781	368	239	70				146	838		93	
2 870	1 685	137	787	362	233	64				147	844		87	
2 886	1 695	138	792	357	228	59				148	849		82	
2 902	1 705	139	798	351	222	53				149	855		76	
2 918	1 716	140	804	345	216	47				150	861		70	
2 933	1 726	141	810	339	210	41				151	867		64	
2 949	1 736	142	815	334	205	36				152	872		59	
2 965	1 746	143	821	328	199	30				153	878		53	
2 981	1 756	144	827	322	193	24				154	884		47	
2 997	1 766	145	833	316	187	18				155	890		41	
3 013	1 776	146	838	311	182	13				156	895		36	
3 029	1 786	147	844	305	176	7				157	901		30	
3 045	1 796	148	850	299	170	1				158	907		24	
3 060	1 806	149	856	293	164	0				159	913		18	
3 076	1 817	150	861	288	159					160	918		13	
3 092	1 827	151	867	282	153					161	924		7	
3 108	1 837	152	873	276	147					162	930		1	
3 124	1 847	153	878	271	142					163	935		0	
3 140	1 857	154	884	265	136					164	941			
3 156	1 867	155	890	259	130					165	947			
3 171	1 877	156	896	253	124					166	953			
3 187	1 887	157	901	248	119					167	958			
3 203	1 897	158	907	242	113					168	964			
3 219	1 907	159	913	236	107					169	970			
3 235	1 918	160	919	230	101					170	976			
3 251	1 928	161	924	225	96					171	981			
3 267	1 938	162	930	219	90					172	987			
3 282	1 948	163	936	213	84					173	993			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
3 298	1 958	164	942	207	78			174	999					
3 314	1 968	165	947	202	73			175	1 004					
3 330	1 978	166	953	196	67			176	1 010					
3 346	1 988	167	959	190	61			177	1 016					
3 362	1 998	168	965	184	55			178	1 022					
3 378	2 008	169	970	179	50			179	1 027					
3 394	2 019	170	976	173	44			180	1 033					
3 409	2 029	171	982	167	38			181	1 039					
3 425	2 039	172	988	161	32			182	1 045					
3 441	2 049	173	993	156	27			183	1 050					
3 457	2 059	174	999	150	21			184	1 056					
3 473	2 069	175	1 005	144	15			185	1 062					
3 489	2 079	176	1 011	138	9			186	1 068					
3 505	2 089	177	1 016	133	4			187	1 073					
3 520	2 099	178	1 022	127	0			188	1 079					
3 536	2 109	179	1 028	121				189	1 085					
3 552	2 120	180	1 034	115				190	1 091					
3 568	2 130	181	1 039	110				191	1 096					
3 584	2 140	182	1 045	104				192	1 102					
3 600	2 150	183	1 051	98				193	1 108					
3 616	2 160	184	1 057	92				194	1 114					
3 632	2 170	185	1 062	87				195	1 119					
3 647	2 180	186	1 068	81				196	1 125					
3 663	2 190	187	1 074	75				197	1 131					
3 679	2 200	188	1 080	69				198	1 137					
3 695	2 210	189	1 085	64				199	1 142					
3 711	2 221	190	1 091	58				200	1 148					
3 727	2 231	191	1 097	52				201	1 154					
3 743	2 241	192	1 103	46				202	1 160					
3 758	2 251	193	1 108	41				203	1 165					
3 774	2 261	194	1 114	35				204	1 171					
3 790	2 271	195	1 120	29				205	1 177					
3 806	2 281	196	1 126	23				206	1 183					
3 822	2 291	197	1 131	18				207	1 188					
3 838	2 301	198	1 137	12				208	1 194					
3 854	2 311	199	1 143	6				209	1 200					
3 870	2 322	200	1 149	0				210	1 206					
3 885	2 332	201	1 154					211	1 211					
3 901	2 342	202	1 160					212	1 217					
3 917	2 352	203	1 166					213	1 223					
3 933	2 362	204	1 171					214	1 228					
3 949	2 372	205	1 177					215	1 234					
3 965	2 382	206	1 183					216	1 240					
3 981	2 392	207	1 189					217	1 246					
3 996	2 402	208	1 194					218	1 251					
4 012	2 412	209	1 200					219	1 257					
4 028	2 423	210	1 206					220	1 263					
4 044	2 433	211	1 212					221	1 269					
4 060	2 443	212	1 217					222	1 274					
4 076	2 453	213	1 223					223	1 280					
4 092	2 463	214	1 229					224	1 286					
4 107	2 473	215	1 235					225	1 292					
4 123	2 483	216	1 240					226	1 297					
4 139	2 493	217	1 246					227	1 303					
4 155	2 503	218	1 252					228	1 309					
4 171	2 513	219	1 258					229	1 315					
4 187	2 524	220	1 263					230	1 320					
4 203	2 534	221	1 269					231	1 326					
4 219	2 544	222	1 275					232	1 332					
4 234	2 554	223	1 281					233	1 338					

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen DM	Halb- waisen DM				Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v.H. DM	90 v.H. DM	80 oder 70 v.H. DM	60 oder 50 v.H. DM							
4 250	2 564	224	1 286							234	1 343			
4 266	2 574	225	1 292							235	1 349			
4 282	2 584	226	1 298							236	1 355			
4 298	2 594	227	1 304							237	1 361			
4 314	2 604	228	1 309							238	1 366			
4 330	2 614	229	1 315							239	1 372			
4 345	2 625	230	1 321							240	1 378			
4 361	2 635	231	1 327							241	1 384			
4 377	2 645	232	1 332							242	1 389			
4 393	2 655	233	1 338							243	1 395			
4 409	2 665	234	1 344							244	1 401			
4 425	2 675	235	1 350							245	1 407			
4 441	2 685	236	1 355							246	1 412			
4 457	2 695	237	1 361							247	1 418			
4 472	2 705	238	1 367							248	1 424			
4 488	2 715	239	1 373							249	1 430			
4 504	2 726	240	1 378							250	1 435			
4 520	2 736	241	1 384							251	1 441			
4 536	2 746	242	1 390							252	1 447			
4 552	2 756	243	1 396							253	1 453			
4 568	2 766	244	1 401							254	1 458			
4 583	2 776	245	1 407							255	1 464			
4 599	2 786	246	1 413							256	1 470			
4 615	2 796	247	1 419							257	1 476			
4 631	2 806	248	1 424							258	1 481			
4 647	2 816	249	1 430							259	1 487			
4 663	2 827	250	1 436							260	1 493			

**Fünfzehnte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 15. Juni 1999

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und unter Berücksichtigung der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Achten KOV-Anpassungsverordnung 1999 vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) ordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1999 an bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich für den Personenkreis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a des Bundes-

versorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 13,755 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 8,755 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,98 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 18. Juni 1998 (BGBl. I S. 1404) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Juni 1999

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit ab 1. Juli 1999

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen				Elternpaare	Eltern-teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.	DM	DM					
467	175	0	0	996	884	738	610	411	294	0	0	659	807	563
480	183	0	0	996	884	738	610	411	294	1	4	655	803	559
494	192	0	0	996	884	738	610	411	294	2	9	650	798	554
508	201	0	0	996	884	738	610	411	294	3	14	645	793	549
522	210	0	0	996	884	738	610	411	294	4	19	640	788	544
535	218	0	0	996	884	738	610	411	294	5	24	635	783	539
549	227	0	0	996	884	738	610	411	294	6	29	630	778	534
563	236	0	0	996	884	738	610	411	294	7	34	625	773	529
577	245	0	0	996	884	738	610	411	294	8	39	620	768	524
590	253	0	0	996	884	738	610	411	294	9	44	615	763	519
604	262	0	0	996	884	738	610	411	294	10	49	610	758	514
617	270	1	4	992	880	734	606	407	290	11	53	606	754	510
631	279	2	9	987	875	729	601	402	285	12	58	601	749	505
645	288	3	14	982	870	724	596	397	280	13	63	596	744	500
659	297	4	19	977	865	719	591	392	275	14	68	591	739	495
672	305	5	24	972	860	714	586	387	270	15	73	586	734	490
686	314	6	29	967	855	709	581	382	265	16	78	581	729	485
700	323	7	34	962	850	704	576	377	260	17	83	576	724	480
714	332	8	39	957	845	699	571	372	255	18	88	571	719	475
727	340	9	44	952	840	694	566	367	250	19	93	566	714	470
741	349	10	49	947	835	689	561	362	245	20	98	561	709	465
755	358	11	54	942	830	684	556	357	240	21	103	556	704	460
769	367	12	59	937	825	679	551	352	235	22	108	551	699	455
782	375	13	64	932	820	674	546	347	230	23	113	546	694	450
796	384	14	69	927	815	669	541	342	225	24	118	541	689	445
810	393	15	74	922	810	664	536	337	220	25	123	536	684	440
824	402	16	79	917	805	659	531	332	215	26	128	531	679	435
837	410	17	84	912	800	654	526	327	210	27	133	526	674	430
851	419	18	89	907	795	649	521	322	205	28	138	521	669	425
865	428	19	94	902	790	644	516	317	200	29	143	516	664	420
879	437	20	99	897	785	639	511	312	195	30	148	511	659	415
892	445	21	104	892	780	634	506	307	190	31	153	506	654	410
906	454	22	109	887	775	629	501	302	185	32	158	501	649	405
920	463	23	114	882	770	624	496	297	180	33	163	496	644	400
934	472	24	119	877	765	619	491	292	175	34	168	491	639	395
947	480	25	124	872	760	614	486	287	170	35	173	486	634	390
961	489	26	129	867	755	609	481	282	165	36	178	481	629	385
975	498	27	134	862	750	604	476	277	160	37	183	476	624	380
989	507	28	139	857	745	599	471	272	155	38	188	471	619	375
1 002	515	29	144	852	740	594	466	267	150	39	193	466	614	370
1 016	524	30	149	847	735	589	461	262	145	40	198	461	609	365
1 030	533	31	154	842	730	584	456	257	140	41	203	456	604	360
1 044	542	32	159	837	725	579	451	252	135	42	208	451	599	355
1 057	550	33	164	832	720	574	446	247	130	43	213	446	594	350
1 071	559	34	169	827	715	569	441	242	125	44	218	441	589	345
1 085	568	35	174	822	710	564	436	237	120	45	223	436	584	340
1 099	577	36	179	817	705	559	431	232	115	46	228	431	579	335
1 112	585	37	184	812	700	554	426	227	110	47	233	426	574	330
1 126	594	38	189	807	695	549	421	222	105	48	238	421	569	325
1 140	603	39	194	802	690	544	416	217	100	49	243	416	564	320
1 154	612	40	199	797	685	539	411	212	95	50	248	411	559	315
1 167	620	41	204	792	680	534	406	207	90	51	253	406	554	310
1 181	629	42	209	787	675	529	401	202	85	52	258	401	549	305
1 195	638	43	214	782	670	524	396	197	80	53	263	396	544	300

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1 209	647	44	219	777	665	519	391	192	75	54	268	391	539	295
1 222	655	45	224	772	660	514	386	187	70	55	273	386	534	290
1 236	664	46	229	767	655	509	381	182	65	56	278	381	529	285
1 250	673	47	234	762	650	504	376	177	60	57	283	376	524	280
1 264	682	48	239	757	645	499	371	172	55	58	288	371	519	275
1 277	690	49	244	752	640	494	366	167	50	59	293	366	514	270
1 291	699	50	249	747	635	489	361	162	45	60	298	361	509	265
1 305	708	51	253	743	631	485	357	158	41	61	302	357	505	261
1 319	717	52	258	738	626	480	352	153	36	62	307	352	500	256
1 333	726	53	263	733	621	475	347	148	31	63	312	347	495	251
1 346	734	54	268	728	616	470	342	143	26	64	317	342	490	246
1 360	743	55	273	723	611	465	337	138	21	65	322	337	485	241
1 374	752	56	278	718	606	460	332	133	16	66	327	332	480	236
1 388	761	57	283	713	601	455	327	128	11	67	332	327	475	231
1 401	769	58	288	708	596	450	322	123	6	68	337	322	470	226
1 415	778	59	293	703	591	445	317	118	1	69	342	317	465	221
1 429	787	60	298	698	586	440	312	113	0	70	347	312	460	216
1 443	796	61	303	693	581	435	307	108		71	352	307	455	211
1 456	804	62	308	688	576	430	302	103		72	357	302	450	206
1 470	813	63	313	683	571	425	297	98		73	362	297	445	201
1 484	822	64	318	678	566	420	292	93		74	367	292	440	196
1 498	831	65	323	673	561	415	287	88		75	372	287	435	191
1 511	839	66	328	668	556	410	282	83		76	377	282	430	186
1 525	848	67	333	663	551	405	277	78		77	382	277	425	181
1 539	857	68	338	658	546	400	272	73		78	387	272	420	176
1 553	866	69	343	653	541	395	267	68		79	392	267	415	171
1 566	874	70	348	648	536	390	262	63		80	397	262	410	166
1 580	883	71	353	643	531	385	257	58		81	402	257	405	161
1 594	892	72	358	638	526	380	252	53		82	407	252	400	156
1 608	901	73	363	633	521	375	247	48		83	412	247	395	151
1 621	909	74	368	628	516	370	242	43		84	417	242	390	146
1 635	918	75	373	623	511	365	237	38		85	422	237	385	141
1 649	927	76	378	618	506	360	232	33		86	427	232	380	136
1 663	936	77	383	613	501	355	227	28		87	432	227	375	131
1 676	944	78	388	608	496	350	222	23		88	437	222	370	126
1 690	953	79	393	603	491	345	217	18		89	442	217	365	121
1 704	962	80	398	598	486	340	212	13		90	447	212	360	116
1 718	971	81	403	593	481	335	207	8		91	452	207	355	111
1 731	979	82	408	588	476	330	202	3		92	457	202	350	106
1 745	988	83	413	583	471	325	197	0		93	462	197	345	101
1 759	997	84	418	578	466	320	192			94	467	192	340	96
1 773	1 006	85	423	573	461	315	187			95	472	187	335	91
1 786	1 014	86	428	568	456	310	182			96	477	182	330	86
1 800	1 023	87	433	563	451	305	177			97	482	177	325	81
1 814	1 032	88	438	558	446	300	172			98	487	172	320	76
1 828	1 041	89	443	553	441	295	167			99	492	167	315	71
1 841	1 049	90	448	548	436	290	162			100	497	162	310	66
1 855	1 058	91	453	543	431	285	157			101	502	157	305	61
1 869	1 067	92	458	538	426	280	152			102	507	152	300	56
1 883	1 076	93	463	533	421	275	147			103	512	147	295	51
1 896	1 084	94	468	528	416	270	142			104	517	142	290	46
1 910	1 093	95	473	523	411	265	137			105	522	137	285	41
1 924	1 102	96	478	518	406	260	132			106	527	132	280	36
1 938	1 111	97	483	513	401	255	127			107	532	127	275	31
1 951	1 119	98	488	508	396	250	122			108	537	122	270	26
1 965	1 128	99	493	503	391	245	117			109	542	117	265	21
1 979	1 137	100	498	498	386	240	112			110	547	112	260	16
1 993	1 146	101	502	494	382	236	108			111	551	108	256	12
2 007	1 155	102	507	489	377	231	103			112	556	103	251	7
2 020	1 163	103	512	484	372	226	98			113	561	98	246	2

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
2 034	1 172	104	517	479	367	221	93			114	566	93	241	0
2 048	1 181	105	522	474	362	216	88			115	571	88	236	
2 062	1 190	106	527	469	357	211	83			116	576	83	231	
2 075	1 198	107	532	464	352	206	78			117	581	78	226	
2 089	1 207	108	537	459	347	201	73			118	586	73	221	
2 103	1 216	109	542	454	342	196	68			119	591	68	216	
2 117	1 225	110	547	449	337	191	63			120	596	63	211	
2 130	1 233	111	552	444	332	186	58			121	601	58	206	
2 144	1 242	112	557	439	327	181	53			122	606	53	201	
2 158	1 251	113	562	434	322	176	48			123	611	48	196	
2 172	1 260	114	567	429	317	171	43			124	616	43	191	
2 185	1 268	115	572	424	312	166	38			125	621	38	186	
2 199	1 277	116	577	419	307	161	33			126	626	33	181	
2 213	1 286	117	582	414	302	156	28			127	631	28	176	
2 227	1 295	118	587	409	297	151	23			128	636	23	171	
2 240	1 303	119	592	404	292	146	18			129	641	18	166	
2 254	1 312	120	597	399	287	141	13			130	646	13	161	
2 268	1 321	121	602	394	282	136	8			131	651	8	156	
2 282	1 330	122	607	389	277	131	3			132	656	3	151	
2 295	1 338	123	612	384	272	126	0			133	661	0	146	
2 309	1 347	124	617	379	267	121				134	666		141	
2 323	1 356	125	622	374	262	116				135	671		136	
2 337	1 365	126	627	369	257	111				136	676		131	
2 350	1 373	127	632	364	252	106				137	681		126	
2 364	1 382	128	637	359	247	101				138	686		121	
2 378	1 391	129	642	354	242	96				139	691		116	
2 392	1 400	130	647	349	237	91				140	696		111	
2 405	1 408	131	652	344	232	86				141	701		106	
2 419	1 417	132	657	339	227	81				142	706		101	
2 433	1 426	133	662	334	222	76				143	711		96	
2 447	1 435	134	667	329	217	71				144	716		91	
2 460	1 443	135	672	324	212	66				145	721		86	
2 474	1 452	136	677	319	207	61				146	726		81	
2 488	1 461	137	682	314	202	56				147	731		76	
2 502	1 470	138	687	309	197	51				148	736		71	
2 515	1 478	139	692	304	192	46				149	741		66	
2 529	1 487	140	697	299	187	41				150	746		61	
2 543	1 496	141	702	294	182	36				151	751		56	
2 557	1 505	142	707	289	177	31				152	756		51	
2 570	1 513	143	712	284	172	26				153	761		46	
2 584	1 522	144	717	279	167	21				154	766		41	
2 598	1 531	145	722	274	162	16				155	771		36	
2 612	1 540	146	727	269	157	11				156	776		31	
2 625	1 548	147	732	264	152	6				157	781		26	
2 639	1 557	148	737	259	147	1				158	786		21	
2 653	1 566	149	742	254	142	0				159	791		16	
2 667	1 575	150	747	249	137					160	796		11	
2 681	1 584	151	751	245	133					161	800		7	
2 694	1 592	152	756	240	128					162	805		2	
2 708	1 601	153	761	235	123					163	810		0	
2 722	1 610	154	766	230	118					164	815			
2 736	1 619	155	771	225	113					165	820			
2 749	1 627	156	776	220	108					166	825			
2 763	1 636	157	781	215	103					167	830			
2 777	1 645	158	786	210	98					168	835			
2 791	1 654	159	791	205	93					169	840			
2 804	1 662	160	796	200	88					170	845			
2 818	1 671	161	801	195	83					171	850			
2 832	1 680	162	806	190	78					172	855			
2 846	1 689	163	811	185	73					173	860			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
2 859	1 697	164	816	180	68				174	865				
2 873	1 706	165	821	175	63				175	870				
2 887	1 715	166	826	170	58				176	875				
2 901	1 724	167	831	165	53				177	880				
2 914	1 732	168	836	160	48				178	885				
2 928	1 741	169	841	155	43				179	890				
2 942	1 750	170	846	150	38				180	895				
2 956	1 759	171	851	145	33				181	900				
2 969	1 767	172	856	140	28				182	905				
2 983	1 776	173	861	135	23				183	910				
2 997	1 785	174	866	130	18				184	915				
3 011	1 794	175	871	125	13				185	920				
3 024	1 802	176	876	120	8				186	925				
3 038	1 811	177	881	115	3				187	930				
3 052	1 820	178	886	110	0				188	935				
3 066	1 829	179	891	105					189	940				
3 079	1 837	180	896	100					190	945				
3 093	1 846	181	901	95					191	950				
3 107	1 855	182	906	90					192	955				
3 121	1 864	183	911	85					193	960				
3 134	1 872	184	916	80					194	965				
3 148	1 881	185	921	75					195	970				
3 162	1 890	186	926	70					196	975				
3 176	1 899	187	931	65					197	980				
3 189	1 907	188	936	60					198	985				
3 203	1 916	189	941	55					199	990				
3 217	1 925	190	946	50					200	995				
3 231	1 934	191	951	45					201	1 000				
3 244	1 942	192	956	40					202	1 005				
3 258	1 951	193	961	35					203	1 010				
3 272	1 960	194	966	30					204	1 015				
3 286	1 969	195	971	25					205	1 020				
3 299	1 977	196	976	20					206	1 025				
3 313	1 986	197	981	15					207	1 030				
3 327	1 995	198	986	10					208	1 035				
3 341	2 004	199	991	5					209	1 040				
3 355	2 013	200	996	0					210	1 045				
3 368	2 021	201	1 000						211	1 049				
3 382	2 030	202	1 005						212	1 054				
3 396	2 039	203	1 010						213	1 059				
3 410	2 048	204	1 015						214	1 064				
3 423	2 056	205	1 020						215	1 069				
3 437	2 065	206	1 025						216	1 074				
3 451	2 074	207	1 030						217	1 079				
3 465	2 083	208	1 035						218	1 084				
3 478	2 091	209	1 040						219	1 089				
3 492	2 100	210	1 045						220	1 094				
3 506	2 109	211	1 050						221	1 099				
3 520	2 118	212	1 055						222	1 104				
3 533	2 126	213	1 060						223	1 109				
3 547	2 135	214	1 065						224	1 114				
3 561	2 144	215	1 070						225	1 119				
3 575	2 153	216	1 075						226	1 124				
3 588	2 161	217	1 080						227	1 129				
3 602	2 170	218	1 085						228	1 134				
3 616	2 179	219	1 090						229	1 139				
3 630	2 188	220	1 095						230	1 144				
3 643	2 196	221	1 100						231	1 149				
3 657	2 205	222	1 105						232	1 154				
3 671	2 214	223	1 110						233	1 159				

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen DM	Halb- waisen DM				Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v.H. DM	90 v.H. DM	80 oder 70 v.H. DM	60 oder 50 v.H. DM							
3 685	2 223	224	1 115							234	1 164			
3 698	2 231	225	1 120							235	1 169			
3 712	2 240	226	1 125							236	1 174			
3 726	2 249	227	1 130							237	1 179			
3 740	2 258	228	1 135							238	1 184			
3 753	2 266	229	1 140							239	1 189			
3 767	2 275	230	1 145							240	1 194			
3 781	2 284	231	1 150							241	1 199			
3 795	2 293	232	1 155							242	1 204			
3 808	2 301	233	1 160							243	1 209			
3 822	2 310	234	1 165							244	1 214			
3 836	2 319	235	1 170							245	1 219			
3 850	2 328	236	1 175							246	1 224			
3 863	2 336	237	1 180							247	1 229			
3 877	2 345	238	1 185							248	1 234			
3 891	2 354	239	1 190							249	1 239			
3 905	2 363	240	1 195							250	1 244			
3 918	2 371	241	1 200							251	1 249			
3 932	2 380	242	1 205							252	1 254			
3 946	2 389	243	1 210							253	1 259			
3 960	2 398	244	1 215							254	1 264			
3 973	2 406	245	1 220							255	1 269			
3 987	2 415	246	1 225							256	1 274			
4 001	2 424	247	1 230							257	1 279			
4 015	2 433	248	1 235							258	1 284			
4 028	2 441	249	1 240							259	1 289			
4 042	2 450	250	1 245							260	1 294			

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 14, ausgegeben am 16. Juni 1999

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	419
27. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	420
27. 4. 99	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlußsachen	420
28. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	423
29. 4. 99	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	425
30. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	426
4. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	427
6. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	429
6. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	429
6. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	430
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	430
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	431
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	432
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	432
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	433
7. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	434
17. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	435
17. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	435

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	436
17. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	436
17. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	437
17. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos	437
17. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Zusatzprotokolls über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos	441
17. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos	443
20. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	445
25. 5. 99	Berichtigung der 14. ADR-Änderungsverordnung	446
25. 5. 99	Berichtigung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	447

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften		
10. 5. 99 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1026/1999 des Rates zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission mit der Kontrolle der Eigenmittel der Gemeinschaft beauftragten Bediensteten	L 126/1	20. 5. 99
19. 5. 99 Verordnung (EG) Nr. 1031/1999 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Richtmengen und individueller Obergrenzen für die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft im dritten Quartal 1999 im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Menge	L 126/11	20. 5. 99
11. 5. 99 Verordnung (EG) Nr. 1035/1999 des Rates über die Durchführung eines Programms besonderer Maßnahmen und Aktionen durch die Kommission zur Verbesserung des Marktzugangs für Waren und grenzüberschreitende Dienstleistungen der Europäischen Union in Japan	L 127/1	21. 5. 99
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2797/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Neufassung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren (ABI. L 352 vom 29. 12. 1998)	L 125/40	19. 5. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 454/95 der Kommission vom 28. Februar 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (ABl. L 46 vom 1. 3. 1995)	L 125/40	19. 5. 99
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 455/95 der Kommission vom 28. Februar 1995 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1547/87 und (EWG) Nr. 1589/87 hinsichtlich des Ankaufs von Butter durch die Interventionsstellen sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 570/88 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für den Kauf von Butter und des Verkaufs von verbilligter Butter an bestimmte Verbrauchergruppen und Verarbeitungsindustrien (ABl. L 46 vom 1. 3. 1995)	L 125/40	19. 5. 99
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 682/1999 der Kommission vom 29. März 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2106/98 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 im Rindfleischsektor (ABl. L 86 vom 30. 3. 1999)	L 125/41	19. 5. 99
— Berichtigung der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2548/98 des Rates vom 23. November 1998 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 320 vom 28. 11. 1998)	L 126/22	20. 5. 99
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 des Rates vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999) (ABl. L 13 vom 18. 1. 1999)	L 126/22	20. 5. 99
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2493/98 der Kommission vom 18. November 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von Pilzen (ABl. L 309 vom 19. 11. 1998)	L 139/34	2. 6. 99
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 26/1999 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen zu den Europa-Abkommen mit Litauen, Lettland und Estland für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (ABl. L 5 vom 9. 1. 1999)	L 141/27	4. 6. 99
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 27/1999 des Rates vom 21. Dezember 1998 über autonome Übergangsmaßnahmen zu den Abkommen im Handel mit Polen, Ungarn, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Rumänien und Bulgarien für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (ABl. L 5 vom 9. 1. 1999)	L 141/27	4. 6. 99